



HANDBUCH

FTCAM

für

forumSTAR

Stand 01.09.2016

Teil I

1. Einleitung.....	4
2. Erster Aufruf von FTCAM.....	5
3. Texte des FTCAM Entwurfs in forumSTAR einfügen	7
4. FTCAM beenden	8
5. Hilfestellung bei Problemen.....	9

Teil II

Verbundteile Scheidung, einfacher Versorgungsausgleich, Sorgerecht jeweils mit und ohne Auslandsbezug

1. Modul Scheidungsverbundbeschluss und Scheidungsverbundteile auswählen	10
2. Aktenzeichen eingeben/auswählen	11
3. Daten betr. Scheidung eingeben	12
3.1. kein Ehegatte Ausländer, beide Aufenthalt in Deutschland, keine Rechtswahl	12
3.2. mindestens einer Ausländer, beide Aufenthalt in Deutschland, keine Rechtswahl.....	14
3.3. Rechtswahl ausländisches Recht	15
3.4. mindestens ein Ehegatte Ausländer und einer Aufenthalt im Ausland, keine Rechtswahl ...	18
4. Daten betr. Versorgungsausgleich eingeben	19
4.1. VA ohne Auslandsbezug	20
4.2. VA mit Auslandsbezug.....	20
5. Daten betr. Sorgerecht eingeben	23
6. Aufruf des FTCAM Entwurfs als Textvorlage für forumSTAR	24

Teil III

nur Scheidungsverbundteil komplizierter Versorgungsausgleich

1. Aufruf Verbundteil Versorgungsausgleich	26
2. Daten betr. Versorgungsausgleich eingeben	26
2.1. Anrechte Ehemann	27
2.2. Anrechte Ehefrau.....	31
2.3. Summe Kapitalwerte, grobe Unbilligkeit gesamter VA, Gesamtausgleichswerte.....	34
2.4. Gleichartigkeits- und Geringfügigkeitsprüfungen	35
2.5. grobe Unbilligkeit/Unwirtschaftlichkeit einzelner Anrechte.....	38
3. Aufruf des FTCAM Entwurfs als Textvorlage für forumSTAR	38

Teil IV

Abänderung Versorgungsausgleich im isolierten Verfahren.....39

A. frühere VA Entscheidung erging nach bis zum 31.08.2009 geltendem Recht.....	40
1. Zulässigkeitsprüfung nach § 51 Abs. 1 VersAusglG.....	40
2. Abänderung frühere Entscheidung bezüglich aller Anrechte beider Ehegatten	41
B. frühere VA Entscheidung erging nach ab 01.09.2009 geltendem Recht.....	44
1. Zulässigkeitsprüfung nach § 225 FamFG	44
2. Abänderung der VA Entscheidung bezüglich des einen Anrechts, das sich geändert hat	45

Es ist geplant, das Handbuch bei Bedarf durch folgende Teile zu ergänzen:

Beschluss Aufhebung Lebenspartnerschaft
Beschluss Verfahrenskostenhilfe
Beschluss Anfechtung und Feststellung Vaterschaft mit UK
Beschluss § 1 GewSchG
Excel Tabelle Unterhaltsberechnung

Anlage 1: FTCAM Textentwurf zu Teil II.....	47
Anlage 2: FTCAM Textentwurf zu Teil III.....	52
Anlage 3: FTCAM Textentwurf zu Teil IV A.	58
Anlage 4: FTCAM Textentwurf zu Teil IV B.	61

Teil I

1. Einleitung

Das seit 1980 entwickelte Programm FTCAM ist ein von Richtern für Richter entworfenes Spezialprogramm, welches z.Zt. in 14 Bundesländern in verschiedenen Versionen allen Familiengerichten zur Verfügung steht. Es soll die Gerichtssoftware der jeweiligen Bundesländer ergänzen und hat drei Kernkompetenzen:

1. die automatisationsunterstützte Herstellung der Teile Scheidung und Sorgerecht eines Scheidungsverbundsbeschlusses nach ausländischem und deutschem Recht. FTCAM erfasst das ausländische Scheidungsrecht und Sorgerecht aller 196 von Deutschland anerkannten Staaten. Das kann in Deutschland kein anderes EDV Programm leisten.
2. die automatisationsunterstützte Herstellung von Versorgungsausgleichsbeschlüssen. Im Gegensatz zu Versorgungsausgleichsrechenprogrammen (wie z.B. bei WinFam oder Strohal) wird bei FTCAM mit demselben Zeitaufwand ein für jedermann nachvollziehbarer Text entwickelt, in dem alle Rechenschritte, die Gesetzesgrundlagen und die maßgebliche Rspr. erläutert werden.

Das Programm stellt nach entsprechenden Eingaben selbständig einen PC Entscheidungsentwurf her, dessen Texte für die anschließende Verwendung in forumSTAR zur Verfügung gestellt werden. Der Anwender kann sich den PC Entwurf auf dem Bildschirm ansehen und ihn wie eine ganz normale WORD-Datei abändern, bevor die Texte kopiert und im forumSTAR-Textformular eingefügt werden.

Achtung: Das Rubrum und die Kostenentscheidung sowie die endgültigen Textergebnisse eines Beschlusses sind mit forumSTAR im dortigen Textformular herzustellen!

Der Text der automationsunterstützt hergestellten FTCAM PC-Entwürfe muss z.Zt. noch in FTCAM kopiert und anschließend in forumSTAR in das dortige Textformular an die entsprechenden Stellen eingefügt werden. Es ist aber entschieden, dass eine Schnittstelle zum Export und Import der Daten und Texte zwischen FTCAM und forumSTAR hergestellt werden soll. Danach wird ein automatisierter Export der FTCAM-Textdatei nach forumSTAR und dort ein automatischer Einzug der Textbestandteile in das forumSTAR-Textformular ermöglicht. Ein manuelles Kopieren und Einfügen der Textbestandteile wird nicht mehr erforderlich sein.

Einige **Vorteile** bei der Arbeit mit FTCAM:

- Sie erhalten Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen, auf Rechtsprechung, Kommentar und sonstige Literaturstellen. Das erleichtert vor allem dem Einsteiger im Familiendezernat die Arbeit.
 - FTCAM unterstützt Sie mit Bearbeitungshilfen und Plausibilitätsprüfungen und hilft dadurch, falsche Ergebnisse durch Eingabefehler oder unrichtige Rechtsanwendung zu vermeiden. Mit FTCAM gibt es erfahrungsgemäß weniger Rechtsmittel als ohne FTCAM.
 - Das Programm übernimmt Routine-, Rechen- und Schreivarbeiten. Das erspart Zeit und Arbeit.
 - In Verfahren mit Auslandsbeteiligung werden in den meisten Fällen Sachverständigengutachten entbehrlich. Das spart Zeit und Geld.
 - Bei der für die in der Alltagsarbeit besonders bedeutsamen Herstellung einer Versorgungsausgleichsentscheidung geben Sie nur die Daten der Auskünfte der Versorgungsträger ein und das Programm entwirft selbständig einen Text, der dem üblichen Entscheidungsstandard entspricht.
 - Es dauert nur wenige Minuten bis ein unterschriftsreifer Entscheidungsentwurf erstellt ist.
 - FTCAM kann auch kostenlos **am häuslichen Arbeitsplatz** genutzt werden. Die Einzelheiten zum downloaden von der FTCAM Homepage www.ftcam.de sind im Formular F 1016 beschrieben.
3. Die dritte Kernkompetenz von FTCAM sind die ca. 1.400 Musterformulare. Diese dienen dazu, sich darüber zu informieren, wie man die alltägliche Dezernatsarbeit bei den erstinstanzlichen Famili-

engerichten erledigen kann. Da die Musterformulare fast das gesamte familienrichterliche Dezernat abdecken, heißt es nicht selten: „Was der Tempel für die Zivilrichter ist, ist FTCAM für die Familienrichter“. Die Formulare sind auch eine gute Diktatvorlage. Sie sind aber nicht zur Verwendung als richterliches Original gedacht. Aus den FTCAM-Musterformularen kann Ihre Serviceeinheit keine Reinschriften produzieren. Dies erfolgt anhand des forumSTAR–Textdokuments.

In diesem Handbuch soll nur ein kleiner Teil der Nutzung von FTCAM beschrieben werden, nämlich die Herstellung der ScheidungsVerbundteile Scheidung, Sorgerecht und Versorgungsausgleich.

2. Aufruf von FTCAM

Die Startroutine ist in den forumSTAR Ländern unterschiedlich.

Wenn es das an sich übliche FTCAM Symbol



gibt, starten Sie FTCAM mit einem Doppelklick (linke Maustaste) auf das FTCAM Symbol.

Wenn es das Symbol nicht gibt (z.B. in Sachsen), erfolgt der Aufruf über forumSTAR und dort innerhalb der Verfahrensmaske über die Menüleiste "Fremdprogramme". In den meisten Ländern und auf privaten PCs können Sie FTCAM auch über „Start/Alle Programme/FTCAM“ aufrufen.

Nach dem Aufruf des Programms müssen Sie beim ersten Mal einmalig Ihre persönlichen Daten und die Gerichtsdaten in folgende Maske eingeben:

FTCAM
Version 1.0_2015
Änderungen
(bis 20.01.2015)

FTCAM
für forumSTAR

Scheidungen
Versorgungsausgleich
und andere Familiensachen
nach deutschem und ausländischem Recht

Autoren: VPräsAG a.D. Dr.Höbbel, RIAG a.D. Seibert, RIAG Dr.Möller †
Hotline: Tel.: 0511 774388 Mobil-Tel.: 0152 34049683 Fax: 0511 7246255
weitere Mitglieder des FTCAM-Teams:
RIAG Dr. Daum (AG Landsberg), RIAG Kühner (AG Ludwigsfelde), RIAG Lindemann (AG Osnabrück), RIAG Schöl (AG Bamberg),
RIAG Schikowski (AG Lemgo), RIAG von Schmettau (AG Erfurt), RinAG Wente-Mautgreve (AG Hannover)

Beenden www.ftcam.de Weiter

- ⇒ Geben Sie im Feld „Name“ denjenigen **Namen** ein, mit dem Sie **Beschlüsse unterzeichnen**.
- ⇒ Wählen Sie über die Schaltflächen Ihre „**Dienstbezeichnung**“ und Ihre „**Abt./Ref./Dez. Nr**“ aus. Falls Sie für mehrere Abteilungen/Referate/Dezernate zuständig sind, verlassen Sie das Feld nach dem Eintrag mit Hilfe der Tabulatortaste und markieren das Feld anschließend erneut für den Eintrag einer weiteren Nummer.
- ⇒ Wählen Sie dann Ihr „**Amtsgericht**“ sowie das für Ihr Amtsgericht zuständige „**Oberlandesgericht**“ und Ihr „**Bundesland**“ aus.

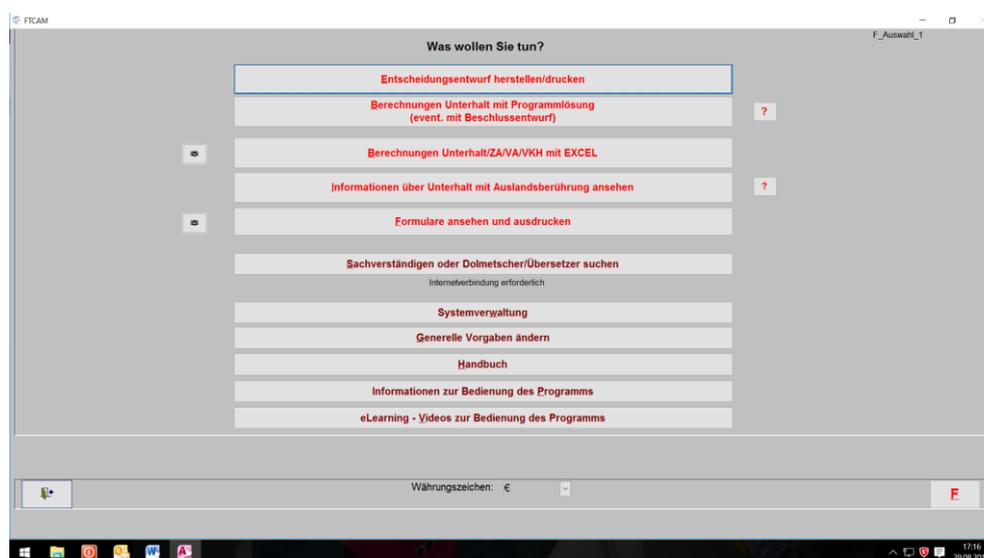
Ihre Daten werden durch Aufspielen eines Setups nicht gelöscht. Sie können diese und die Gerichtsdaten incl. Adresse Ihres Gerichts über die Menüs „Systemverwaltung/Gerichtsdaten ändern“ ändern.

Ab dem nächsten Aufruf kennt das Programm Ihre Daten und dann öffnet sich die folgende Maske.



Sie müssen dann nur noch überprüfen, ob Ihr Name erschienen ist und ob „Richter/in“ aktiviert ist.

⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_Auswahl_1“.



⇒ Wenn Sie EDV Anfänger sind, wählen Sie zunächst „**Informationen zur Bedienung des Programms**“ aus. Sie erfahren z.B., dass Sie eine Schaltfläche wie „Weiter“ mit der linken Maustaste anklicken müssen, und dass in der Regel Daten dort einzugeben sind, wo der Cursor steht. Dieses Feld wird rot angezeigt. Ausgefüllte Felder werden grau angezeigt. Bei erneutem Aufruf können alle Eingaben geändert werden. Sehr häufig finden Sie auf Masken eine Taste mit einem roten Fragezeichen. Wenn Sie diese anklicken, erhalten Sie praxisnahe Hintergrundinformationen. Auf fast allen Masken können Sie mit der Tabulatortaste von Feld zu Feld wandern und Text eingeben. Wenn Sie die Informationen gelesen haben, klicken Sie bitte die Taste „Zurück“ an. Sie landen dann wieder auf der Maske „F_Auswahl_1“.

Sie können auch die unterste Taste anklicken und sich einige eLearning-Videos ansehen.

⇒ Je nachdem welches Modul Sie von FTCAM nutzen wollen, müssen Sie eine der obersten drei Tasten anklicken.

Wie Sie die einzelnen Module von FTCAM nutzen können wird in den Teilen II ff des Handbuches beschrieben.

3. Texte des FTCAM Entwurfs in forumSTAR einfügen

Wenn Sie mit FTCAM einen Textentwurf hergestellt haben, wird dieser automatisch gespeichert. Der Entwurf kann – wie jede Worddatei - beliebig abgeändert werden. Wenn Sie Änderungen durchführen, sollten Sie auf „Speichern“ (Diskette) gehen.

Wichtig:

Der FTCAM Textentwurf ist nicht zur Verwendung als richterliches Original / zur Unterschrift vorgesehen. Erst das forumSTAR-Textformular ist sodann das richterliche Original, aus welchem die Reinschriftenproduktion durch die Serviceeinheit vorgenommen wird.

Bis zur Herstellung der Schnittstelle zwischen FTCAM und forumSTAR muss der Text des FTCAM Entwurfs nach forumSTAR kopiert werden. Danach werden die folgenden Ausführungen überflüssig.

Tipp:

Lassen Sie die Wordvorlage aus FTCAM und FTCAM selbst **geöffnet**, insbesondere, wenn Sie unmittelbar im Anschluss Ihren Scheidungsbeschluss in forumSTAR erstellen wollen.

Dann können Sie später für das Kopieren und Einfügen der Texte über die Taskleiste (unten auf dem Bildschirm) in die entsprechenden Fenster hin und her wechseln und die Textpassagen des FTCAM-Entscheidungsentwurfs jeweils verwerten. Dadurch wird es nicht erforderlich, später die FTCAM Wordvorlage nochmals zu öffnen.

Sie können wie folgt verfahren:

1. Öffnen Sie Registerkarte „**9. Entscheidungen**“ im Änderungsmodus. Ersichtlich ist in der unteren Hälfte die Unterkarteikarte „**1. Tenor**“.

Dazu gibt es zwei Möglichkeiten:

- a. Über den Kontextmenübefehl „Entscheidung“:

- Sie befinden sich im Verfahren auf der Karteikarte „1. Übersicht“ und mit dem Mauszeiger in der Mitte der Maske
- Drücken Sie auf die rechte Maustaste und im dortigen Menü mit der linken Maustaste auf den Eintrag „Entscheidung“

- b. Über Anklicken der Registerkarte „9. Entscheidungen“

- Klicken Sie auf den Reiter der Registerkarte „9. Entscheidungen“
- Schalten Sie durch Drücken der Schaltflächen „Änderungsmodus“  und „Eintrag Neu“ , die Eingabefelder auf Karte „1. Tenor“ frei.

2. Erfassen Sie im Feld „**Entscheidung**“ die gewünschte Entscheidungsart (Endbeschluss, Beschluss etc.) und im Feld „**Datum**“ das gewünschte Datum der Entscheidung (vorbelegt ist das Tagesdatum). Die zutreffende Entscheidungsart entnehmen Sie dem Listenfeld.

3. Öffnen Sie durch Anklicken des Reiters die Unterkarteikarte „**2. Inhalt**“ und erfassen Sie dort in der Tabelle Entscheidungsinhalt den gewünschten Inhalt der Entscheidung.

Wegen FTCAM stehen Ihnen dort folgende Optionen zur Verfügung:

- ❖ **in Bayern: Ehescheidung, FTCAM IPR**
in Baden-Württemberg: Ehescheidung Freitext
- ❖ **in Bayern: Versorgungsausgl., FTCAM IPR**
in Baden-Württemberg: Versorgungsausgleich Freitext

❖ **in Bayern: elterl. Sorge, FTCAM IPR**
in Baden-Württemberg: Sorgerecht Freitext

❖ **in Sachsen gibt es diese Module derzeit nicht. Wählen Sie die Freitextmodule aus oder stellen Sie sich die Entscheidung über den AVR 300 zusammen.**

Anmerkung:

Wie sonst weiterhin in forumSTAR „Kostenentscheidung“ auf „9.Entscheidungen“ / „2 Inhalt“ auszuwählen.

4. Nur bei **Sorgerechtsentscheidungen**: Öffnen Sie die Unterkarteikarte „**3. Details**“ und tragen Sie die dort erforderlichen Angaben ein (wem übertragen wird). Gilt nicht für Sachsen.
5. Haben Sie die erforderlichen Daten erfasst, übernehmen Sie die Entscheidung mit der Schaltfläche „**Übernehmen**“  (rechts unter der Tabelle).
6. Markieren Sie sodann Ihre Entscheidung in der oben ersichtlichen Tabelle und drücken Sie die rechte Maustaste. Wählen Sie im Kontextmenü „**Entscheidung erstellen**“. Beantworten Sie die Abfragen, bis der forumSTAR-Textentwurf im Editor sichtbar ist.
- 7. Kopieren Sie die entsprechende Textpassage aus dem FTCAM-Entwurf und fügen Sie den kopierten Text in die forumSTAR-Entscheidung an der deutlich gemachten Stelle ein.**

Hinweis für Bayern:

Der Tenor zur Scheidung wird aus forumSTAR selbst bereits automatisch erzeugt. Sie brauchen daher nur die Gründe aus FTCAM zu kopieren und in forumSTAR einzufügen. Der FTCAM Tenor und die FTCAM Gründe sollten immer getrennt nach forumSTAR kopiert werden.

Tipp:

Führen Sie einen Doppelklick auf die Einfügemarkierung (FREITEXT) im forumSTAR-Textformular aus und fügen Sie dann den zuvor kopierten Text aus FTCAM ein. Die Einfügemarkierung wird sofort überschrieben. Ein separates Löschen ist dazu nicht erforderlich.

8. Stellen Sie Ihre forumSTAR-Entscheidung wie gewohnt fertig.

4. FTCAM beenden

Nach Einfügen der FTCAM-Gründe in die forumSTAR-Entscheidung, können Sie die Wordvorlage aus FTCAM einfach schließen.

Hinweis:

Der Entwurf wurde bereits unter dem zuvor angegebenen Pfad (letzte Maske) gespeichert. Nur wenn Sie Änderungen durchgeführt haben, sollten Sie auf „Speichern“ (Diskette) gehen.

Mit der Schaltfläche



gelangen Sie in FTCAM zurück zur Start- bzw. Auswahlmaske (ggf. mehrfach anklicken).

Mit der Schaltfläche



beenden Sie FTCAM.

5. Hilfestellung bei Problemen

Die Schwierigkeit besteht darin, dass der Anwender es mit mehreren Programmen (FTCAM, forumSTAR, Windows, Word, Access, Excel) und mehreren „zuständigen“ Stellen zu tun hat, und dass sich die Programme, die Programmversionen und die Situationen immer wieder ändern.

Wenn FTCAM nicht auf Ihrem Dienst PC installiert ist oder wenn Sie Fragen zu forumSTAR haben:

Es sind zuständig in:

Baden-Württemberg: Verwaltungsleitung Ihres Gerichts. Bei technischen Problemen können Sie sich an den Helpdesk des Outsourcing-Partners T-Systems wenden: Telefon: 0800 5 88 81 98, E-Mail: bk.uhd@t-systems.com oder Icon "Störungsmeldung an T-Systems", das sich auf jedem Desktop befindet. Der Helpdesk wird die Meldung ggf. weitergeben.

Bayern: IBS-Justiz, Telefon: 0800 / 555 00 11, Fax: 09621 / 705 – 555, Email: justizprogramme@justiz-ibs.bayern.de

Hamburg: IT-Service-Center der Hamburger Amtsgerichte, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg, Tel.: 040 428 43 3801, Mail: hotline@ag.justiz.hamburg.de, E-Fax-Nr. +49 40 4279-83062

Rheinland-Pfalz: Systemadministrator bei dem jeweiligen Amtsgericht, 2nd-Level-Support IT-Gruppe des jeweiligen Landgerichts, 3rd-Level-Support zuständiges Oberlandesgericht.

Sachsen: ServiceLine der Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz (LIT), Gutenbergstraße 5 , 01307 Dresden, Telefon: 0351-4 46 18 05, <http://www.justiz.sachsen.de/lit/content/789.htm>, Poststelle@lit.justiz.sachsen.de

Wenn FTCAM nicht funktioniert oder wenn es Probleme mit FTCAM gibt oder wenn Sie FTCAM nicht auf Ihrem häuslichen Arbeitsplatz installieren können:

Sie können jederzeit die FTCAM Hotline kontaktieren: Otto.Seibert@ftcam.de Tel. 0152 34045683 oder Dieter.Hoebbel@ftcam.de Tel. 0511 412239.

Beim Installieren auf dem häuslichen Arbeitsplatz helfen die Formulare 1011a, 1016.

Wenn Sie Probleme mit Windows/Word/Access/Excel haben:

Bitte benutzen Sie zunächst die Hilfestellungen der jeweiligen Programme. Falls nötig können Sie auch in diesen Fragen die FTCAM Hotline kontaktieren.

Wenn Sie nach dem Lesen dieses Handbuchs erste Schritte mit FTCAM unternehmen wollen, können Sie sich das Formular F 1015b ausdrucken und danach verfahren.

Teil II

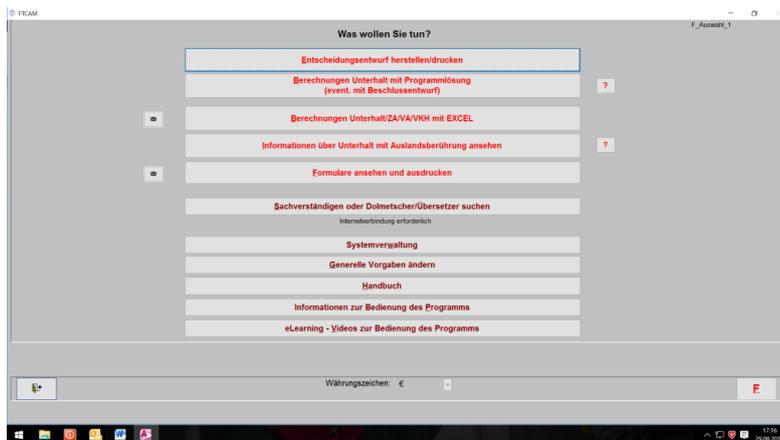
Verbundteile Scheidung, einfacher Versorgungsausgleich, Sorgerecht jeweils mit und ohne Auslandsbezug

1. Modul Scheidungsverbund anwählen und Verbundteile auswählen

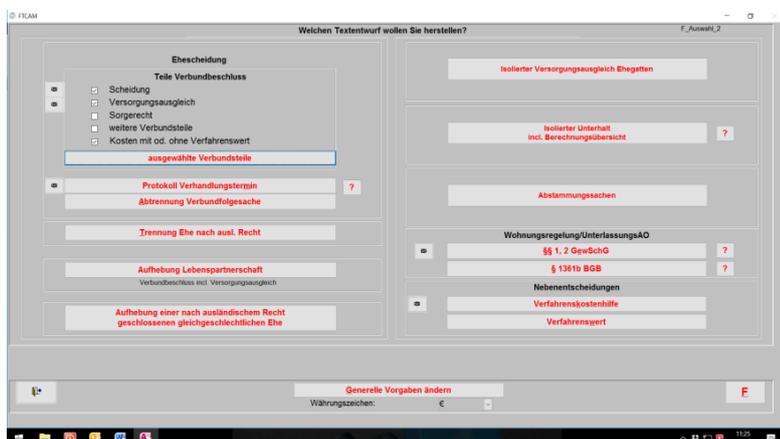
Es wird davon ausgegangen, dass Sie FTCAM installiert und Ihre persönlichen Daten eingegeben haben (Teil I 2), und dass sich nach dem Start die folgende Maske geöffnet hat.



⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_Auswahl_1“.



⇒ Nach dem Anklicken von „Entscheidungsentwurf herstellen/drucken“ öffnet sich die Maske „F_Auswahl_2“.

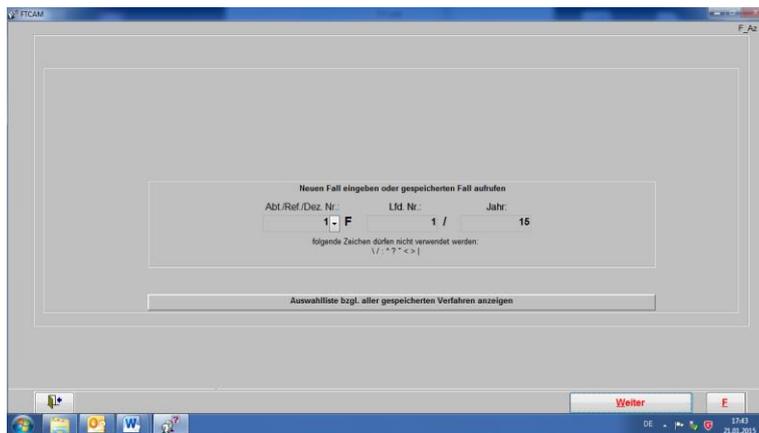


Sie müssen nun auswählen, welche Verbundteile Sie mit FTCAM herstellen wollen.

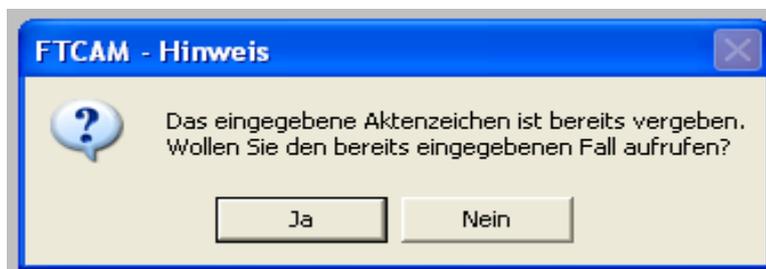
Voreingestellt sind Scheidung und Versorgungsausgleich. Wenn Sie nur einen der beiden Teile herstellen wollen, müssen Sie das Kreuz vor dem Teil anklicken, den Sie nicht herstellen wollen. Wenn Sie auch einen der Verbundteile Sorgerecht, andere Verbundteile (z.B. UK, UE) oder Kosten/Verfahrenswert herstellen wollen, müssen Sie in dem betreffenden Kasten einen Haken setzen. In unserem ersten Fall soll auch eine Sorgerechtsentscheidung ergehen.

- ⇒ Setzen Sie einen Haken bei Sorgerecht
- ⇒ Klicken Sie die Schaltfläche „**ausgewählte Verbundteile**“ an.
- ⇒ Es erscheint die Maske „F_Az“ zur Eingabe / Auswahl des Aktenzeichens:

2. Aktenzeichen eingeben/auswählen



Wenn Sie bereits früher unter diesem Aktenzeichen einen Entscheidungsentwurf erstellt hatten, erscheint folgender Dialog:



Sie können mit „Ja“ eine bereits erstellte Entscheidung aufrufen. Dann wird der alte Fall aufgerufen, den Sie normal weiter bearbeiten können. Wenn Sie „Nein“ anklicken, erscheint wieder die vorherige Maske und Sie können ein anderes Aktenzeichen eingeben.

Nach dem Anklicken von „**Ausgewählte Verbundteile**“ öffnet sich die Maske „**F_Sch_ROM III**“ zur Eingabe der Daten betr. Heirat und Scheidung:

3. Daten betr. Scheidung eingeben

Hinweis:

Bis zur Fertigstellung der Schnittstelle zwischen forumSTAR und FTCAM werden die Verfahrensdaten aus forumSTAR noch nicht an FTCAM übergeben. In der Übergangszeit muss der Anwender die im Folgenden in Fettschrift dargestellten Daten noch selbst eingeben. Nach Fertigstellung der Schnittstelle werden diese Daten bei Aufruf des Falles bereits vorhanden sein.

In FTCAM sind bei allen Modulen im Regelfall die Standsituationen voreingestellt, also bei einer Scheidung, dass die Ehegatten in Deutschland leben und Deutsche sind, dass die Ehefrau Antragstellerin ist, dass der Antragsgegner keinen Verfahrensbevollmächtigten hat, dass der Antragsgegner der Scheidung zustimmt, und dass deswegen keine Scheidungsgründe erforderlich sind. Sie müssen überprüfen, ob diese Einstellungen für Ihren Fall zutreffen. Wenn nicht, müssen Sie die betreffenden Angaben durch Anklicken einer der anderen Varianten abändern.

Im Folgenden soll die Eingabe von drei verschiedenen Fällen beschrieben werden.

3.1. kein Ehegatte Ausländer, beide Aufenthalt in Deutschland, keine Rechtswahl (Fall 1)

The screenshot shows the 'Daten betr. Scheidung' (Marriage and Divorce Data) form in the FTCAM application. The form is titled 'Az: 1 F 1/15' and 'örtliche Zuständigkeit: ?'. It contains the following fields and options:

- Wurde dieses Verfahren nach dem 20.06.2012 eingeleitet?** ja nein
- Sind beide Ehegatten Iraner?** ja nein
- Heirat:** 15.08.1990 (Ehezeitbeginn: 01.08.1990) ? \$
- ZU SchAntrag:** 18.01.2015 (Ehezeitende: 31.12.2014) ?
- vor dem Standesbeamten?** ja nein
- Standesamt:** Rosenheim (HeiratRegNr: 15/1990) V do
- Staat:** Deutschland (wenn Heiratsort im Ausland) ?
- Hatten die Ehegatten zwischen Rechtshängigkeit und letzter mdl. Verhandlung zu irgendeinem Zeitpunkt - gemeinsam ihren gew. Aufenthaltsort in Deutschland?** ja nein
- Haben die Ehegatten eine Rechtswahl getroffen?** ja nein
- Hat es früher eine Trennungsentscheidung gegeben (Art. 9 ROM III-VO)?** ja nein
- Hatten beide Ehegatten bei Anrufung des Gerichts ihren gew. Aufenthaltsort in Deutschland?** ja nein
- Staatsangehörigkeit bei ZU des Scheidungsantrags (wegen VA gem. Art. 17 Abs. 3 EGBGB):**
 - Ehemann: Deutschland Ehefrau: Deutschland
 - außerdem - nicht "effektiv" -
 - Ehemann ist staatenlos Ehefrau ist staatenlos
- Antragstellerin:** Ehefrau Ehemann
- VB Antragsgegner/in:** kein VB oder VB stellt keinen Antrag stellt Scheidungsantrag beantragt Abweisung Scheidungsantrag
- Antragsgegner/in persönlich:** stimmt zu widerspricht widerspricht nicht äußert sich nicht
- Soll der Verfahrensteil Scheidung begründet werden?** da "einverständliche" Scheidung (§ 38 Abs. 4 Nr. 2 FamFG) da Beschluss in mdl. Verhandlung bekannt gegeben und Verzicht auf RM (§ 38 Abs. 4 Nr. 3 FamFG) ja nein

Die Maske „**F_Sch_ROMIII**“ wurde im Beispiel „Fall 1“ wie folgt ausgefüllt:

1. **Heirat:** Datum eingeben (5.08.1990 wie folgt: 15.8.90), dann Tabulatortaste betätigen, um das nächste Feld anzusteuern
2. **Standesamt:** Ort eingeben (z.B. durch Eingabe wie „Rosenh“ für Rosenheim und/oder durch Auswahl über die Pfeiltaste neben dem Eingabefeld). Es sind alle deutschen Orte, fast alle ausländischen Hauptstädte und zahlreiche ausländische Heiratsorte wie z.B. Las Vegas gespeichert, fehlende Orte werden nach der Eingabe gespeichert. Dann die Tabulatortaste betätigen
3. **HeiratRegNr:** eingeben, dann die Tabulatortaste betätigen

4. **ZU SchAntrag:** Datum Zustellung Scheidungsantrag eingeben (18.01.2015; dem „?“ neben dem Feld entsprechend bei einem Datum im laufenden Jahr ohne Jahr, z.B. wie folgt 18.1 ohne Punkt hinter 1 für 18.01.2015 bei Eingabe im Jahre 2015), dann Tabtaste betätigen
5. Wenn Heiratsort im Ausland: mit Cursor in „**Staat:**“, dort Name Staat eingeben (z.B. durch Eingabe einiger Buchstaben). Es sind alle von Deutschland anerkannten 196 Staaten gespeichert.

Alle anderen Angaben entsprechen dem Standardfall und brauchen nicht abgeändert zu werden (was zur Folge hat, dass die Herstellung eines Standardentscheidungsentwurfs nur ca. eine Minute kostet). Sie müssten die Angaben nur kontrollieren, z.B. ob das Verfahren nach dem 26.6.2012 eingegangen ist und ob die Angaben zum Aufenthaltsort, zur Rechtswahl und zur Staatsangehörigkeit der Ehegatten stimmen. Wenn die Schnittstelle zu forumSTAR fertig ist, dürften sogar alle Angaben im System gespeichert sein. Dann bräuchte nur die Weiter Taste angeklickt zu werden.

⇒ Nach dem Anklicken von „**Weiter**“ öffnet sich die Maske „**F_VorpruefungVA3**“.

3.2. mindestens ein Ehegatte Ausländer, beide Aufenthalt in Deutschland, keine Rechtswahl (Fall 2)

The screenshot shows the 'Daten betr. Scheidung' (Data regarding Divorce) form in the FTCAM software. The form is titled 'F_Sch_ROM III'. Key data points include: Marriage date 15.08.1990, Marriage registration number 15/1990, State of origin Rosenheim, and both spouses being Turkish citizens. The 'Begründung' (Justification) is set to 'ja' (yes), and 'Dauer des Getrenntlebens' (Duration of separation) is set to 'mindestens 1 Jahr' (at least 1 year). The 'Weiter' button is highlighted in red.

Die Maske „F_Sch_ROMIII“ wurde im „Fall 2“ wie bei „Fall 1“ mit folgenden drei Änderungen ausgefüllt:

Bei der Frage nach der Staatsangehörigkeit bei ZU wurde bei beiden Ehegatten „Türkei“ eingegeben, bei der Frage nach der Begründung muss „Ja“ angeklickt sein, weil bei Auslandsbeteiligung immer eine Begründung erforderlich ist, und zur Dauer des Getrenntlebens muss ein Kreuz gesetzt werden.

⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_VorpruefungVA1“.

3.3. Rechtswahl ausländisches Recht (Fall 3)

FTCAM
AZ: 1 F 1/15
Daten betr. Scheidung
ortliche Zuständigkeit: ?
F_Sch_ROM III

Wurde dieses Verfahren nach dem 20.06.2012 eingeleitet? ja nein
Sind beide Ehegatten Iraner? ja nein

Heirat: 15.08.1990 Ehezeitbeginn: 01.08.1990 ? \$ ZU SchAntrag: 18.01.2015 Ehezeitende: 31.12.2014 ?
vor dem Standesbeamten? Ja Nein

Standesamt: Rosenheim HeiratReglNr.: 15/1990 Staat: (wenn Heiratsort im Ausland) Deutschland ?

Hatten die Ehegatten zwischen Rechtshängigkeit und letzter mdl. Verhandlung zu irgendeinem Zeitpunkt - gemeinsam ihren gew. Aufenthaltsort in Deutschland? ja nein ?

Haben die Ehegatten eine Rechtswahl getroffen? ja nein ?

Staatsangehörigkeit bei ZU des Scheidungsantrags (wegen VA gem. Art. 17 Abs. 3 EGBGB):
 Ehemann: Türkei Ehefrau: Türkei
außerdem - nicht "effektiv" -: außerdem - nicht "effektiv" -:
 Ehemann ist staatenlos Ehefrau ist staatenlos

War einer der Ehegatten bei ZU des Scheidungsantrags Flüchtling oder Asylberechtigter?
 ja nein

Antragstellerin Ehefrau Ehemann

VB Antragsgegnerin kein VB oder VB stellt keinen Antrag stellt Scheidungsantrag beantragt Abweisung Scheidungsantrag

Antragsgegnerin persönlich stimmt zu widerspricht widerspricht nicht äußert sich nicht

Soll der Verfahrensteil Scheidung begründet werden? ja nein

Generelle Vorgaben ändern Weiter F
DE 15:51 18.01.2015

Die Maske „F_Sch_ROMIII“ wurde wie im „Fall 2“ mit folgenden Änderungen ausgefüllt:
Bei der Frage nach der Rechtswahl war das Feld „Ja“ anzuklicken.

⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_Sch_Rechtswahl1“.

FTCAM
AZ: 1 F 1/15
Daten betr. Rechtswahl
F_Sch_Rechtswahl_1

Datum der Rechtswahl: 15.01.2015

Hatten bei der Rechtswahl beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland? Ja Nein

Form der Rechtswahl
 notarielle Vereinbarung Notarin: _____ Ort: _____ UR.Nr.: _____
 gerichtlich protokollierter Vergleich

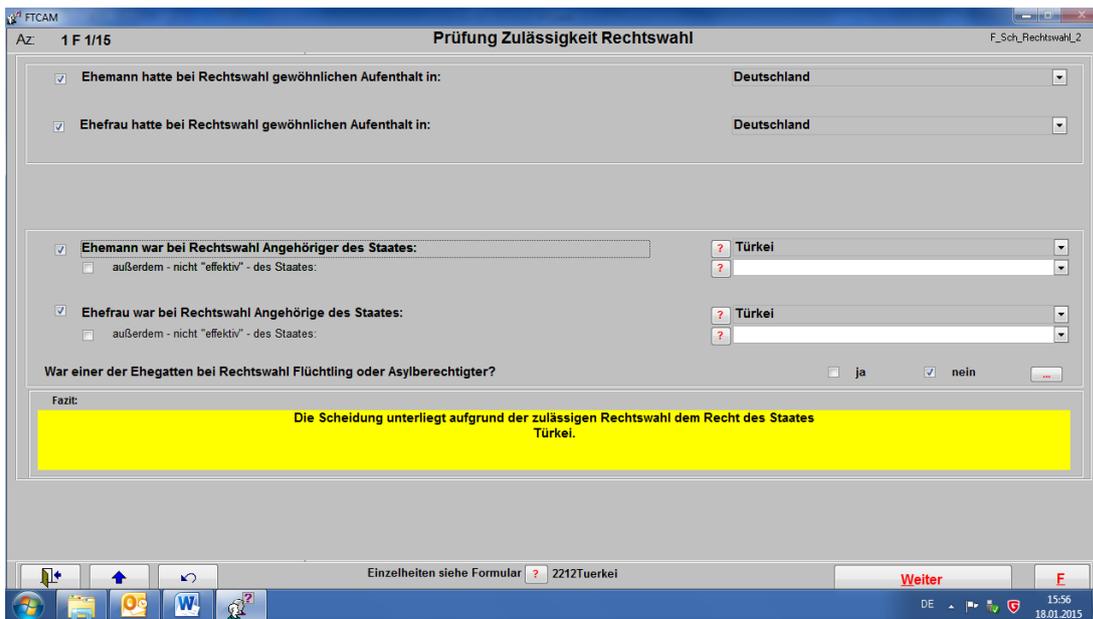
Ist die Vereinbarung nach Art. 6 ROM III-VO materiell wirksam? Ja Nein

Ausgewähltes Recht: Türkei

Weiter F
DE 15:53 18.01.2015

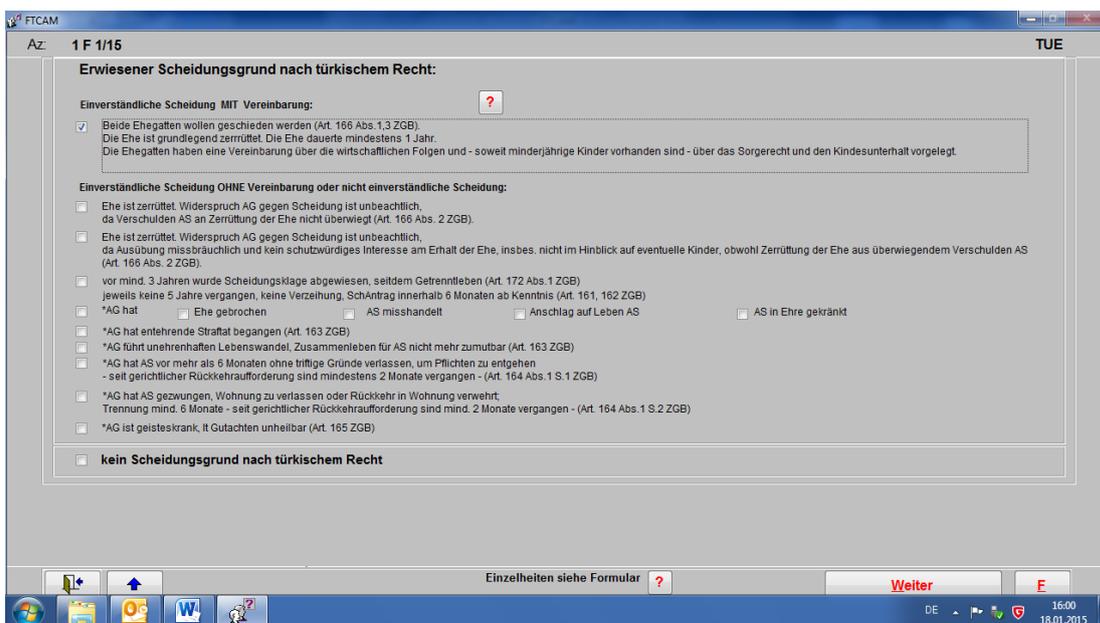
Hier war das Datum der Rechtswahl einzutragen und anzuklicken, dass die Rechtswahl in einem gerichtlich protokollierten Vergleich getroffen wurde. Außerdem war der Staat anzuwählen, dessen Scheidungsrecht nach der Rechtswahl der Ehegatten anzuwenden ist, im vorliegenden Fall „Türkei“.

⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_Sch_Rechtswahl2“.



Als Staatsangehörigkeit der Ehegatten bei der Rechtswahl hat sich das Programm die Staatsangehörigkeit von der Maske „F_Sch_ROMIII“ geholt, weil es selten ist, dass die Ehegatten ihre Staatsangehörigkeit wechseln. In dem gelben Feld „Fazit:“ wird der Anwender darüber informiert, welches Scheidungsrecht anzuwenden ist. Die PC Lösung von FTCAM sucht sich dann automatisch dieses Recht. Wenn sich der Anwender über Einzelheiten informieren möchte, kann er über das „?“ im Fuß das einschlägige Formular aufrufen (hier 2212Tuerkei).

⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske mit den Scheidungsgründen des anzuwendenden ausländischen Scheidungsrechts, hier „TUE“. Auf der Maske sind alle möglichen Scheidungsgründe nach türkischem Recht aufgelistet. Sie können einen auswählen, indem Sie in dem Kasten vor dem Scheidungsgrund durch Anklicken einen Haken setzen.

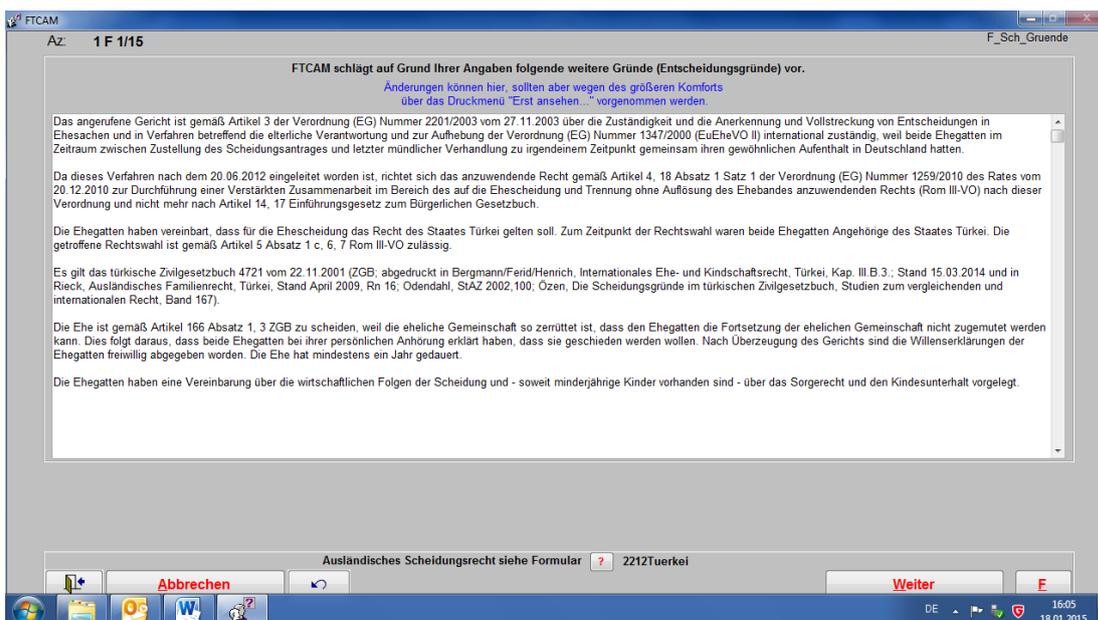
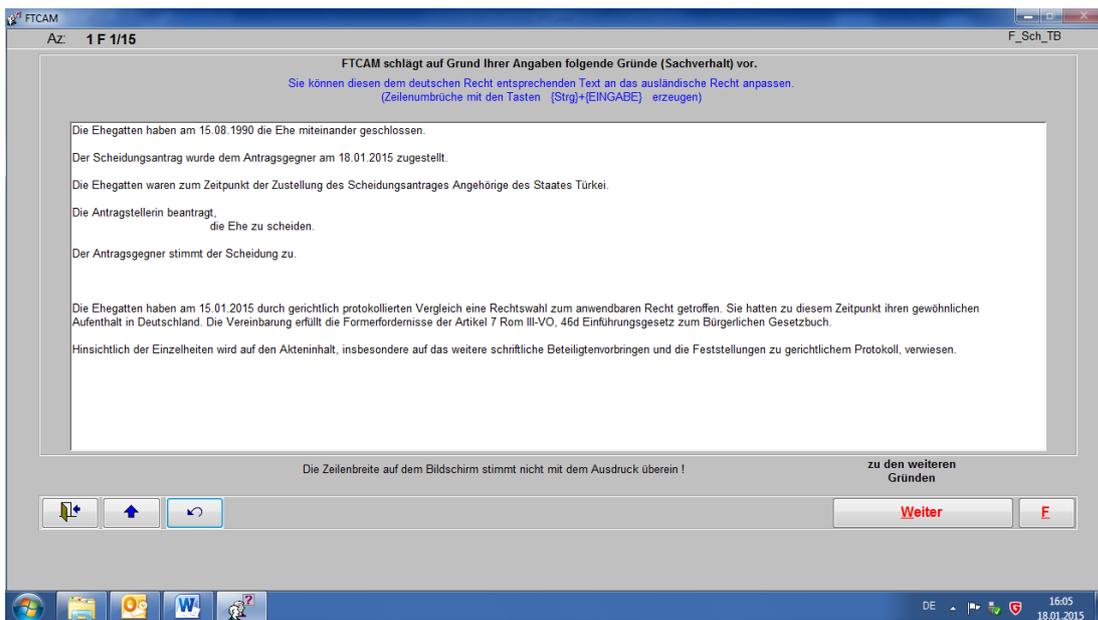


Hinweis:

Bei vielen Staaten gibt es regional unterschiedliche Scheidungsrechte oder kein staatliches, sondern nur religiöses Scheidungsrecht (vgl. F 2215). In diesen Fällen erscheint zunächst die Maske „F_SchAusl_Zusatzfrage_ROMIII“, auf der eine weitere Auswahl getroffen werden muss.

- ⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnen sich die beiden Masken „F_Sch_TB“ und „F_Sch_Gruende“, auf denen der Text zusammengestellt wird, der sich aus den bisherigen Angaben des Anwenders ergibt. Hier besteht die erste Möglichkeit den Text zu kontrollieren und individuell abzuändern oder zu ergänzen.

(Die zweite anwenderfreundlichere Möglichkeit besteht am Schluss, wenn der gesamte Beschluss im Word Format als Entwurf erscheint = II.6.)



Hinweis:

Derartige Komplettlösungen gibt es vor allem bei den EU Staaten. Bei den Staaten ohne Komplettlösung werden anstelle der Maske mit den aufgelisteten Scheidungsgründen auf den Masken „F_Sch_TB“ und „F_Sch_Gruende“ jeweils mehrere Textvarianten angeboten. Sie müssen dann die jeweils nicht passenden Varianten löschen bzw. durch fallbezogenen individuellen Text ergänzen.

⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_VorpruefungVA1“.

3.4. mindestens ein Ehegatte Ausländer, keine Rechtswahl, ein Ehegatte hat Aufenthalt im Staat des letzten gemeinsamen Aufenthalts (Fall 4)

The screenshot shows the 'Daten betr. Scheidung' (Data regarding Divorce) form in the FTCAM system. The form is titled '1 F 1/15' and includes the following sections:

- Wurde dieses Verfahren nach dem 20.06.2012 eingeleitet?** (checked 'ja')
- Sind beide Ehegatten Iraner?** (checked 'ja')
- Heirat:** 15.08.1990, **Ehezeitbeginn:** 01.08.1990, **ZU SchAntrag:** 18.01.2015, **Ehezeitende:** 31.12.2014
- Standesamt:** Rosenheim, **HeiratReglR:** 15/1990, **Staat:** Deutschland
- Hatten die Ehegatten zwischen Rechtshängigkeit und letzter mdl. Verhandlung zu irgendeinem Zeitpunkt - gemeinsam ihren gew. Aufenthaltsort in Deutschland?** (checked 'nein')
- Hatten die Ehegatten zwischen Rechtshängigkeit und letzter mdl. Verhandlung zu irgendeinem Zeitpunkt - gemeinsam die deutsche Staatsangehörigkeit?** (checked 'nein')
- Haben die Ehegatten eine Rechtswahl getroffen?** (checked 'nein')
- Hat es früher eine Trennungsentscheidung gegeben (Art. 9 ROM III-VO)?** (checked 'nein')
- Hatten beide Ehegatten bei Anrufung des Gerichts ihren gew. Aufenthaltsort in Deutschland?** (checked 'ja')
- Staatsangehörigkeit bei ZU des Scheidungsantrags (wegen VA gem. Art. 17 Abs. 3 EGBGB):** Ehemann: Türkei, Ehefrau: Türkei
- War einer der Ehegatten bei ZU des Scheidungsantrags Flüchtling oder Asylberechtigter?** (checked 'nein')
- Antragsteller/in:** checked 'Ehefrau'
- VB Antragsgegner/in:** checked 'kein VB oder VB stellt keinen Antrag'
- Antragsgegner/in persönlich:** checked 'stimmt zu'
- Soll der Verfahrensteil Scheidung begründet werden?** (checked 'ja')

At the bottom, the 'Weiter' button is highlighted in blue, and the 'Generelle Vorgaben ändern' button is in red.

Bei beiden Fragen zu dem derzeitigen gemeinsamen Aufenthalt in Deutschland war „Nein“ anzuklicken. Ebenso die bei der Frage nach der Rechtswahl.

⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_Sch_IntZust_ROMIII“.

The screenshot shows the 'Daten betr. internationaler Zuständigkeit' (Data regarding International Jurisdiction) form in the FTCAM system. The form is titled '1 F 1/15' and includes the following sections:

- örtliche Zuständigkeit (§ 122 FamFG)**
- Angaben zum gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten im Zeitraum zwischen Zustellung des Scheidungsantrages und letzter mündlicher Verhandlung:**
- Grundsätzlich kommt es auf den Zeitpunkt der Zustellung an. Nach der Rechtsprechung des BGH FamRZ 2010, 720 ff. reicht es jedoch aus, wenn die zuständigkeitsbegründenden Umstände zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen Zustellung und mündlicher Verhandlung vorgelegen haben. Die nachfolgenden Fragen beziehen sich daher auf den oben genannten Zeitraum.**
- Einer in Deutschland, anderer im Ausland, letzter gemeinsamer gew. Aufenthalt in Deutschland.
- Einer in Deutschland, anderer im Ausland, letzter gemeinsamer gew. Aufenthalt im Ausland.
- beide Ehegatten beantragen die Scheidung.
- nur ein Ehegatte beantragt die Scheidung.
 - Antragsgegner/in hat gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland.
 - Antragsteller/in Deutsche/r und mindestens 6 Monate in Deutschland.
 - Antragsteller/in Ausländer/in und mindestens ein Jahr in Deutschland.
 - Antragsteller/in Ausländer/in und noch kein Jahr in Deutschland.
 - Antragsteller/in Deutsche/r und noch keine 6 Monate in Deutschland.
- Beide im Ausland

Hier war zunächst der zweitoberste Kasten anzuklicken, dann „nur ein Ehegatte beantragt die Scheidung“ und dann „Antragsteller/in Ausländer/in und mindestens ein Jahr in Deutschland.“ Nach dem FTCAM Prinzip die Maske je nach Antwort zu gestalten, öffnen sich die theoretischen Möglichkeiten erst nach und nach. Die internationale Zuständigkeit wird nur dann bejaht, wenn die passenden Varianten angeklickt sind. Andernfalls wird die Abweisung des Scheidungsantrages vorgeschlagen.

⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_SchAusl_ROMIII“.

Hier sind die obigen Angaben in den sich nach und nach öffnenden Feldern zu machen.

Im vorliegenden Fall ergibt sich wie im Fall 3 das Fazit, dass türkisches Scheidungsrecht gilt, weil der Ehemann seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Türkei hat, wo die Ehegatten zuletzt ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort hatten.

Es öffnen sich daher wie im Fall 3 nacheinander die Masken „F_TUE“, „F_Sch_TB“, „F_Sch_Gruende“.

⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_VorpruefungVA1“.

4. Daten betr. Versorgungsausgleich eingeben

In diesem Kapitel soll nur der einfache Versorgungsausgleichsfall dargestellt werden, dass beide Ehegatten ein Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung haben, und dass die Differenz der beiden Anrechte nicht geringfügig ist. Ein komplizierter VA Fall wird im Teil II des Handbuches abgehandelt. Bei mittelkomplizierten und sehr komplizierten Versorgungsausgleichsfällen wirken sich – auch ohne Auslandsbezug – die Vorteile von FTCAM besonders aus.

Im Folgenden soll die Eingabe von zwei verschiedenen Fällen beschrieben werden.

4.1. VA ohne Auslandsbezug (Fall 1 = Scheidungsfall 1)

Az: 1 F 1/15

Versorgungsausgleich

F_VorpruefungVA3

Die Ehezeit beträgt mehr als 3 Jahre.
Ein Antrag auf Durchführung des VA gem. § 3 Abs.3 VersAusglG ist nicht erforderlich.

VA-Daten sollen eingegeben werden

zur Prüfung des öffentlich-rechtlichen VA (§§ 9 - 19 VersAusglG)

VA-Daten sollen nicht eingegeben werden, weil

keiner der Ehegatten VA-Anrechte in der Ehezeit erworben hat.

der VA durch gesonderten Beschluss abgetrennt wurde (§ 140 FamFG).

der VA durch Vereinbarung insgesamt
- ausgeschlossen oder
- in die Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse einbezogen oder
- Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung gem. §§ 20 - 24 VersAusglG vorbehalten
worden ist (§ 6 VersAusglG).

der VA insgesamt auch ohne Prüfung etwaiger Anrechte
wegen grober Unbilligkeit ausgeschlossen werden soll (§ 27 VersAusglG).

Einzelheiten siehe Formular ? 2600

Weiter E

16:25
18.01.2015

⇒ Weil der VA im vorliegenden Fall durchgeführt werden soll, nichts ändern.

4.2. VA mit Auslandsbezug (Fall 2 = Scheidungsfälle 2-4)

Az: 1 F 1/15

Daten betr. VA mit Auslandsberührung

F_VorpruefungVA1

Das Scheidungsverfahren wurde vor dem 29.01.2013 eingeleitet: nein ja ?

Kennt eines der Heimatrechte einen mit deutschem VA vergleichbaren VA ? nein ja ?

Ist ein Antrag nach Art. 17 Abs. 3 S.2 EGBGB
auf Durchführung des VA nach deutschem Recht gestellt worden ?

kein Antrag gestellt

Antrag ist stutzzugeben, weil einer der Ehegatten in der Ehezeit eine inländische Versorgungsanwartschaft erworben hat und die Durchführung des Versorgungsausgleichs insbesondere im Hinblick auf die beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse während der gesamten Ehezeit der Billigkeit nicht widerspricht.
Es gelten daher §§ 1587 BGB, 1 ff VersAusglG.

Antrag ist abzulehnen, weil

kein Ehegatte in der Ehezeit inländische Versorgungsanwartschaften erworben hat.

die Durchführung des Versorgungsausgleichs insbesondere im Hinblick auf die beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse während der gesamten Ehezeit der Billigkeit widerspricht.
Daher findet kein VA statt.

Weiter E

17:06
18.01.2015

Wenn Sie ankreuzen, dass keines der Heimatrechte einen mit deutschem Recht vergleichbaren VA kennt (Informationen erhalten Sie über das „?“ im zweiten Kasten), öffnen sich die weiteren Felder.

- ⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_VorpruefungVA3“.
- ⇒ Weil der VA im vorliegenden Fall durchgeführt werden soll, nichts ändern.

Fortsetzung Fall 1 und Fall 2

⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_VorpruefungVA2“ für die **Anrechte des Ehemannes**.

FTCAM
Az: 1 F 1/15
Versorgungsausgleich
F_VorpruefungVA2
Rentenbezug ?

WELCHE ANRECHTE WURDEN IN DER EHEZEIT ERWORBEN?
EHEMANN

Ist vereinbart worden, dass bzgl. aller Anrechte des Ehemannes nur ein Teil der Ehezeit berücksichtigt werden soll? Ja Nein

Gesetzliche Rentenversicherung GRV GRV Ost KnRV KnRV Ost HoV

Landwirtschaftliche Alterskasse LAK LAK Ost

Anzahl

Beamtenversorgung	<input type="checkbox"/> BV	
Berufsständische Versorgung	<input type="checkbox"/> BstV	
Versorgung der Abgeordneten	<input type="checkbox"/> AbgV	
Betriebliche Altersversorgung	<input type="checkbox"/> BetrAV	
Zusatzversorgung Öffentl. Dienst	<input type="checkbox"/> ZvöD	
Private Altersvorsorge	<input checked="" type="checkbox"/> PrivAV	
Private Invaliditätsvorsorge	<input type="checkbox"/> PrivIV	

VA-Daten EHEFRAU
Generelle Vorgaben ändern
Weiter
E

Im vorliegenden Fall ist bei GRV ein Haken zu setzen.

⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_GRV“ für die GRV des Ehemannes.

FTCAM
Az: 1 F 1/15
EHEMANN
F_GRV

GRV - allgemeine Rentenversicherung

Name der GRV auswählen
Braunschweig-Hannover

Versicherungsnummer: 12 030466 K 234
Datum der Auskunft: (keine Pflichtangabe)

Ist der Ausgleich dieses Anrechts durch Vereinbarung insgesamt ausgeschlossen oder insgesamt anderweitig geregelt worden? Ja Nein

Ehezeitanteil	Entgeltpunkte:	12,4000
	Monatsrente:	354,76 €
Ausgleichswert	Entgeltpunkte:	6,2000
	Monatsrente:	177,38 €
	korresp. Kapitalwert:	40.845,43 €

Wenn die vom Programm für den Standardfall errechneten Werte nicht mit den Werten der VA-Auskünfte übereinstimmen, klären Sie das bitte mit dem Versorgungsträger ab. Die Werte können je nach Rentenart abweichen.

Ist der Ausgleich dieses Anrechts durch Vereinbarung teilweise ausgeschlossen oder teilweise anderweitig geregelt worden? Ja Nein

Einzelheiten siehe Formular
Weiter
E

Solange die Schnittstelle noch nicht fertig ist, muss der Anwender den Namen der GRV aus der Liste aller GRV auswählen und der GRV Auskunft entsprechend die VersNr. sowie den Ehezeitanteil in Entgeltpunkten (hier 12,4) eingeben. Den Rest erledigt das Programm.

⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_VorpruefungVA2“ für die **Anrechte der Ehefrau**.

Auch hier nur bei GRV einen Haken setzen.

⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_GRV“ für die GRV der Ehefrau.

Auch hier nur NameGRV, VersNr., Ehezeitanteil (hier 7,21) eintragen.

⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_VA_Gesamtschau“.

Sie brauchen nichts zu tun.

⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_VA_Unwirtschaftlich_Unbillig“.

Sie brauchen nichts zu tun.

⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_SO_Antrag“.

5. Daten betr. Sorgerecht eingeben

Da Sie in unserem Fall auch eine Sorgerechtsentscheidung erstellen wollen (Eingabe II.1), erscheint die Maske „SO_Antrag“.

Az: 1 F 1/15

Vorfragen Sorgerecht

F_SO_Antrag

Hatten die Kinder bei Stellung des Sorgerechtsantrages ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland? ja
 nein, sondern in:

Hat der Sachverhalt eine enge Verbindung zu einem ausländischen Staat und erfordert der Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes die Anwendung des Sorgerechts dieses Staates (Art. 15 Abs.2 KSÜ)? nein
 ja, weil ...

Weiter F

Wenn die Kinder keinen Aufenthaltsort im Ausland und keine enge Verbindung zu einem ausländischen Staat haben, brauchen Sie nichts zu ändern. Es gilt auch dann deutsches Sorgerecht, wenn die Eltern und die Kinder Ausländer sind. Wenn Sie die erste Frage mit „nein“ oder die zweite Frage mit „ja“ beantworten, öffnen sich weitere Felder und das Programm prüft, ob und welches ausländische Sorgerecht anzuwenden ist.

⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_SO“.

Az: 1 F 1/15

Daten betr. Sorgerecht

F_S

Anzahl der minderjährigen Kinder: 2

Nachname der Kinder: Özer
bei unterschiedlichen Nachnamen der Kinder vor dem Drucken über "erst ansehen" Textentwurf abändern

Staatsangehörigkeit der Kinder: wie Vater wie Mutter

Die Kinder können die Staatsangehörigkeit des Vaters oder/und der Mutter oder/und eine dritte Staatsangehörigkeit haben. Wenn sie mehrere Staatsangehörigkeiten haben, gilt die "effektivere" Staatsangehörigkeit (von Kindern beherrschte Sprache, Religion, Aufenthaltszeiten in den Staaten ...).

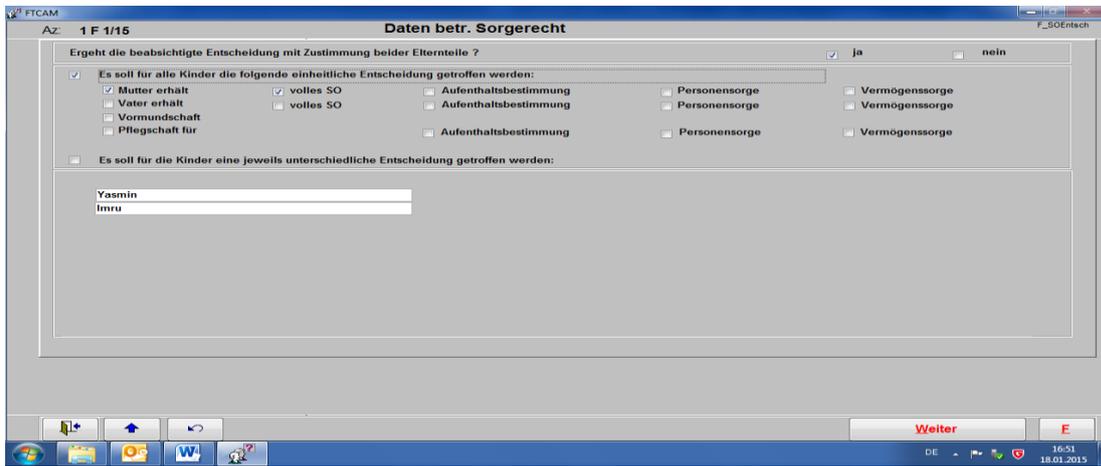
Vorname	Geburtsdatum	Ist persönliche Anhörung erfolgt?
Yasmin	03.04.2003	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Imru	06.08.2005	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Weiter F

Wenn man die Kinderzahl eingibt (z.B. 2), öffnen sich die erforderlichen Eingabefelder.

Solange die Schnittstelle noch nicht fertig ist, muss der Anwender die Daten selbst eingeben.

⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_SOEntsch“.

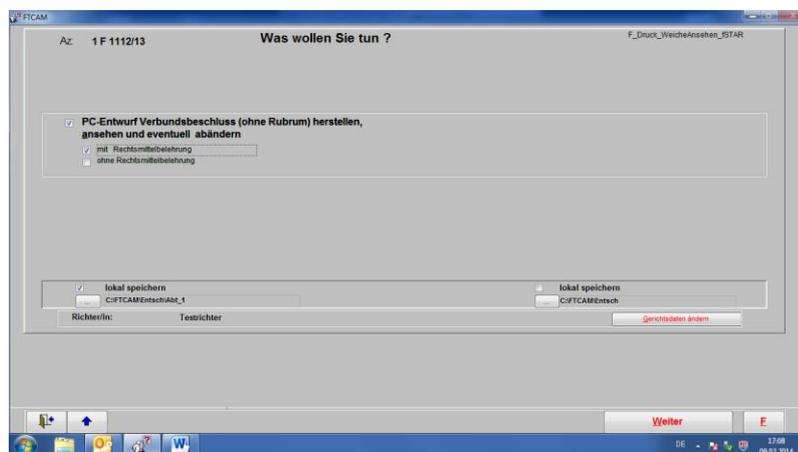


Voreingestellt ist, dass die Mutter das volle Sorgerecht erhält. Der Anwender kann aber auch viele andere Entscheidungen auswählen. Wenn sich der Anwender über Einzelheiten informieren möchte, kann er über das „?“ im Fuß das einschlägige Formular aufrufen.

Da im vorliegenden Fall keine weiteren Verbundteile hergestellt werden sollen, sind Sie mit der Eingabe der Daten fertig. Der Text kann produziert werden.

6. Aufruf des FTCAM Entwurfs als Textvorlage für forumSTAR

Dazu öffnet sich zunächst die Maske „F_Druck_WeicheAnsehen_fSTAR“.



- ⇒ Wenn Sie „Weiter“ anklicken, stellt FTCAM in Sekundenschnelle den Textentwurf her.
- ⇒ Die VA Anrechte werden in den Gründen durchnummeriert, getrennt nach Ehegatten, also M1 bzw. F1. Wenn Sie das nicht haben möchten, können Sie das auf Dauer oder einmalig abändern, indem Sie im Fuß einiger Masken, z.B. „F_Auswahl2“ oder „F_VorpruefungVA2“ die Taste „Generelle Vorgaben ändern“ anklicken und auf der Maske „F_Texterstellungsvorgaben“ anklicken, dass Sie keine Nummerierung haben möchten.

Der Text für den Fall 3.3 und 4.2 (einverständliche Scheidung von zwei Türken mit Rechtswahl Türkei incl. Versorgungsausgleich und Sorgerecht) wird als **Anlage 1** auf Seiten 40 - 42 wiedergegeben. Sie müssten dann – jeweils im Tenor und in den Gründen - für die Scheidung den roten Text, für den Versorgungsausgleich den blauen Text und für das Sorgerecht den grünen Text nach forumSTAR kopieren.

Tipp:

Lassen Sie die Wordvorlage aus FTCAM und FTCAM selbst **geöffnet**, insb. wenn Sie unmittelbar im Anschluss Ihren IPR-Scheidungsbeschluss in forumSTAR erstellen wollen.

Dann können Sie später für das Kopieren und Einfügen der Texte über die Taskleiste (unten auf dem Bildschirm) in die entsprechenden Fenster hin und her wechseln und die Textpassagen des FTCAM-Entscheidungsentwurfs jeweils verwerten. Dadurch wird es nicht erforderlich, später die Wordvorlage nochmals zu öffnen.

Um die Kopierarbeit zu erleichtern könnten Sie auch wie folgt vorgehen:

Nach Herstellung des gesamten Verbundbeschlusses klicken Sie auf der Maske „**F_Druck_WeicheAnsehen**“ im zweiten Kasten die beiden Untervarianten „Speichern einzelne Entscheidungsformeln“ und „Speichern einzelne Gründe“ an. Dann könnten Sie diese aufrufen und nacheinander nach forumSTAR transportieren.

Teil III

nur Verbundteil komplizierter Versorgungsausgleich

Beim Versorgungsausgleich bietet Ihnen FTCAM besonders große Vorteile, weil Sie im Prinzip nur die Auskunftsdaten der Versorgungsträger in FTCAM eingeben müssen, und weil das Programm praktisch alle Restarbeiten übernimmt und Ihnen einen unterschriftsreifen Beschluss entwirft. Das ist besonders vorteilhaft, wenn die Ehegatten zahlreiche Anrechte erworben haben, und wenn zu prüfen ist, ob Anrechte wegen Geringfügigkeit auszugleichen oder nicht auszugleichen sind.

Sie können während der Bearbeitung oder bei einem erneuten Aufruf alle Eingaben pflegeleicht abändern. Das Programm stellt sich (wie ein Navigationsgerät im Straßenverkehr) immer sofort auf die neue Situation um.

Wenn der Anwender etwas geübt ist, dauert die Herstellung des im Folgenden dargestellten Textentwurfs ca. 10-15 Minuten.

1. Aufruf Verbundteil Versorgungsausgleich

Es wird davon ausgegangen, dass Sie FTCAM installiert und Ihre persönlichen Daten eingegeben (wie in Teil I 2), dass sich nach der Startmaske die Maske „F_Auswahl_1“ und nach dem Anklicken von „Entscheidungsentwurf herstellen/drucken“ die Maske „F_Auswahl_2“ geöffnet hat (wie in Teil II 1) und dass Sie dort bei Scheidung den Haken entfernt haben, weil nur der Versorgungsausgleich hergestellt werden soll, dann die Taste „ausgewählte Verbundteile herstellen“ angeklickt und schließlich das Az (hier 1 F 1112/13) eingegeben haben (wie in Teil II 2).

2. Daten betr. Versorgungsausgleich eingeben

Weil das Programm in diesem Fall die Scheidungsdaten nicht kennt, sie aber andererseits zum Teil für Versorgungsausgleich benötigt, öffnet sich zunächst die Maske „F_VorpruefungVA“.

The screenshot shows the 'Vorprüfung Versorgungsausgleich' (Pre-check of maintenance equalization) screen in the FTCAM application. The window title is 'FTCAM' and the subtitle is 'Vorprüfung Versorgungsausgleich'. The case number 'AZ: 1 F 1112/13' is displayed in the top left, and 'F_VorpruefungVA' is in the top right. The form contains several sections with checkboxes and dropdown menus:

- Sind beide Ehegatten Iraner?** ja nein
- Wurde dieses Verfahren nach dem 20.06.2012 eingeleitet?** ja nein
- Antragsteller/in zur Ehescheidung:** Ehefrau Ehemann
- Heirat:** 04.02.1990 **ZU Scheidungsantrag:** 01.03.2013
- Die Scheidung richtet sich nach dem Recht des Staates:** Deutschland
- Staatsangehörigkeit bei ZU des Scheidungsantrags (wegen VA gem. Art. 17 Abs. 3 EGBGB):**
 - Ehemann: Deutschland
 - Ehefrau: Deutschland
 - außerdem - nicht "effektiv" -: [dropdown]
 - Ehemann ist staatenlos
 - außerdem - nicht "effektiv" -: [dropdown]
 - Ehefrau ist staatenlos
- War einer der Ehegatten bei ZU des Scheidungsantrags Flüchtling oder Asylberechtigter?** nein ja

At the bottom right, there are two buttons: 'Weiter' (Next) and 'E' (Exit). The Windows taskbar at the bottom shows the system tray with the date '21.01.2015' and time '17:53'.

Solange die Schnittstelle noch nicht fertig gestellt ist, müssen Sie überprüfen, ob die Ehefrau Antragstellerin ist und das Heiratsdatum und Zustellungsdatum des Scheidungsantrages eingeben.

Wenn die Ehegatten keine deutschen Staatsangehörigen sind oder wenn die Ehe nicht nach deutschem Recht zu scheiden ist, müssen Sie die beiden entsprechenden Voreinstellungen abändern. Dann öffnen sich weitere Eingabefelder.

2.1. Anrechte Ehemann

		Anzahl
<input type="checkbox"/>	Beamtenversorgung BV	
<input type="checkbox"/>	Berufsständische Versorgung BstV	
<input type="checkbox"/>	Versorgung der Abgeordneten AbgV	
<input checked="" type="checkbox"/>	Betriebliche Altersversorgung BetrAV	1
<input type="checkbox"/>	Zusatzversorgung Öffentl. Dienst ZVoD	
<input checked="" type="checkbox"/>	Private Altersvorsorge PrivAV	2
<input type="checkbox"/>	Private Invaliditätsvorsorge PrivIV	

In diesem Beispielsfall ist je ein Haken vor „GRV“ und „GRV Ost“ zu setzen und hinter „BetrAV“ eine 1 und hinter „PrivAV“ eine 2 einzutragen.

Zunächst werden nacheinander die Daten aller Anrechte des Ehemannes abgefragt. Danach werden nacheinander die Daten aller Anrechte der Ehefrau abgefragt.

- ⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_GRV“ für das Anrecht des Ehemannes in der allgemeinen Rentenversicherung.

FTCAM
Az: 1 F 1112/13
EHEMANN
F_GRV
GRV - allgemeine Rentenversicherung

Name der GRV auswählen
Bayern Süd

Versicherungsnummer: 12 030467 K 234
Datum der Auskunft:
(keine Pflichteingabe)

Ist der Ausgleich dieses Anrechts durch Vereinbarung insgesamt ausgeschlossen oder insgesamt anderweitig geregelt worden? Ja Nein

Ehezeitanteil	Entgeltpunkte :	12,0000
	Monatsrente :	336,84 EUR
Ausgleichswert	Entgeltpunkte :	6,0000
	Monatsrente :	168,42 EUR
	korresp. Kapitalwert :	38.636,51 EUR

Wenn die vom Programm für den Standardfall errechneten Werte nicht mit den Werten der VA-Auskünfte übereinstimmen, klären Sie das bitte mit dem Versorgungsträger ab. Die Werte können je nach Rentenart abweichen.

Ist der Ausgleich dieses Anrechts durch Vereinbarung teilweise ausgeschlossen oder teilweise anderweitig geregelt worden? Ja Nein

Einzelheiten siehe

Solange die Schnittstelle FTCAM – forum STAR noch nicht fertig ist, muss der Anwender den Namen der GRV aus der Liste aller GRV auswählen und der GRV Auskunft entsprechend die VersNr. sowie den Ehezeitanteil in Entgeltpunkten eingeben. Den Rest erledigt das Programm. Für diese und die folgenden Masken gilt: Die Datumseingabe ist keine Pflichteingabe. Bei teilweisem oder völligem Ausschluss des Anrechts sind die betreffenden Fragen zu bejahen. Dann ändert sich automatisch die Maskenführung.

⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_GRV“ erneut, jetzt für das angleichungsdynamische Anrecht des Ehemannes in der allgemeinen Rentenversicherung Ost.

FTCAM
Az: 1 F 1112/13
EHEMANN
F_GRV
GRV - allgemeine Rentenversicherung Ost

Name der GRV auswählen
Bayern Süd

Versicherungsnummer: 12 030467 K 234
Datum der Auskunft:
(keine Pflichteingabe)

Ist der Ausgleich dieses Anrechts durch Vereinbarung insgesamt ausgeschlossen oder insgesamt anderweitig geregelt worden? Ja Nein

Ehezeitanteil	Entgeltpunkte Ost	1,1800
	Monatsrente :	29,41 EUR
Ausgleichswert	Entgeltpunkte Ost	0,5900
	Monatsrente :	14,71 EUR
	korresp. Kapitalwert :	3.228,74 EUR

Wenn die vom Programm für den Standardfall errechneten Werte nicht mit den Werten der VA-Auskünfte übereinstimmen, klären Sie das bitte mit dem Versorgungsträger ab. Die Werte können je nach Rentenart abweichen.

Ist der Ausgleich dieses Anrechts durch Vereinbarung teilweise ausgeschlossen oder teilweise anderweitig geregelt worden? Ja Nein

Einzelheiten siehe

Hier braucht nur der Ehezeitanteil der Entgeltpunkte Ost eingegeben zu werden.

⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_BetrAV“ für das Anrecht des Ehemannes aus der betrieblichen Altersversorgung.

EHEMANN
F_BetrAV

Az: 1 F 1112/13

Name der BetrAV auswählen bzw. eingeben: Kali Chemie AG

Art Geschäftszeichen: Az 123

Datum der Auskunft: (keine Pflichtangabe)

Ist der Ausgleich dieses Anrechts durch Vereinbarung insgesamt ausgeschlossen oder insgesamt anderweitig geregelt worden? Ja Nein

Ist das Anrecht bei einem ausländischen/zwischenstaatlichen/überstaatlichen Versorgungsträger erworben? Ja Nein

Ist das Anrecht unverfallbar? Ja Nein

Bezugsgröße: Kapital Rente sonstige:

Ehezeitanteil: Kapitalwert 9.400,00 EUR

Ausgleichswert: Kapitalwert 4.700,00 EUR

Wie soll der Ausgleich stattfinden? intern extern

Durchführung VA geregelt in: Betriebsvereinbarung vom 01.02.2007

bei der Berechnung des Ausgleichswertes berücksichtigte Gesamteilungskosten: 240,00 EUR

Sind diese angemessen? Ja Nein

Ist der Ausgleich dieses Anrechts durch Vereinbarung teilweise ausgeschlossen oder teilweise anderweitig geregelt worden? Ja Nein

Einzelheiten siehe Formular

Weiter

Hier ist die Auskunft des Versorgungsträgers der betrieblichen Altersversorgung zu folgenden Punkten auszuwerten: Name der BetrAV, Art Geschäftszeichen, Geschäftszeichen, Bezugsgröße, Ehezeitanteil, Ausgleichswert, interner Ausgleich wie im vorliegenden Fall oder externer Ausgleich, Regelung der Durchführung VA, Höhe Teilungskosten (wenn intern). Der Anwender braucht nichts zu entscheiden. Einzige Ausnahme: Angemessenheit Teilungskosten. Hilfe leisten die Informationen, die man erhält, wenn man das „?“ rechts unten anklickt.

⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_PrivAV“ für das erste Anrecht des Ehemannes aus der privaten Altersvorsorge.

EHEMANN
F_PrivAV

Az: 1 F 1112/13

Name der PrivAV auswählen bzw. eingeben: Allianz AG

Art Geschäftszeichen: Az 4444

Datum der Auskunft: (keine Pflichtangabe)

Ist der Ausgleich dieses Anrechts durch Vereinbarung insgesamt ausgeschlossen oder insgesamt anderweitig geregelt worden? Ja Nein

Ist das Anrecht bei einem ausländischen/zwischenstaatlichen/überstaatlichen Versorgungsträger erworben? Ja Nein

Bezugsgröße: Kapital sonstige:

Ehezeitanteil: Kapitalwert 12.000,00 EUR

Ausgleichswert: Kapitalwert 6.000,00 EUR

Wie soll der Ausgleich stattfinden? intern extern

Ist der Ausgleich dieses Anrechts durch Vereinbarung teilweise ausgeschlossen oder teilweise anderweitig geregelt worden? Ja Nein

Einzelheiten siehe Formular

Weiter

Hier ist die Auskunft des Versorgungsträgers der ersten privaten Altersvorsorge zu folgenden Punkten auszuwerten: Name der PrivAV, Art Geschäftszeichen, Geschäftszeichen, Bezugsgröße, Ehezeitanteil, Ausgleichswert, externer Ausgleich. Der Anwender braucht nichts zu entscheiden.

⇒ Nach dem Anklicken von „**Weiter**“ öffnet sich die Maske „**F_VA_externerT**“.

The screenshot shows a software window titled 'FTCAM' with a sub-window 'F_VA_externerT'. The main title is 'EHEMANN Private Altersvorsorge'. The case number 'Az: 1 F 1112/13' is displayed. The interface contains several sections with checkboxes and input fields:

- Warum soll der externe Ausgleich stattfinden?**
 - Weil der Versorgungsträger des Ehemannes dies verlangt und weil der Ausgleichswert in Höhe von 6.000 EUR 6.468,00 EUR (=240% der monatl. Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV) nicht übersteigt (§ 14 Abs. 2 Nr.2 VersAusglG).
 - Weil der Versorgungsträger des Ehemannes dies verlangt, die Voraussetzungen des § 17 VersAusglG vorliegen und der Ausgleichswert als Kapitalwert in Höhe von 6.000 EUR den Höchstwert in Höhe von 69.600 EUR nicht erreicht.
 - Weil der Versorgungsträger des Ehemannes und die Ehefrau dies vereinbart haben (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG).
- Hat die Ehefrau eine geeignete Zielversorgung im Sinne von § 15 Abs. 2, 3 VersAusglG gewählt?**
 - nein - GRV ist Zielversorgungsträger
 - ja, und zwar mit dessen Einverständnis bei dem Versorgungsträger: (Name und Anschrift)
- Ist der Kapitalbetrag zu verzinsen?**
 - Ja
 - Nein, weil aus dem Anrecht bereits eine Rente gezahlt wird.
 - Nein, weil dem Anrecht kein Rechnungszins zugrunde liegt (Fonds).
 - Nein, weil ...
- Höhe des Zinssatzes:** 4,50 %

Navigation buttons include 'Formular', 'Weiter', and 'E'. The system tray shows the date '13.01.2014' and time '14:45'.

Hier ist nur ankreuzen, warum der externe Ausgleich stattfinden soll (das Programm rechnet die dazu maßgeblichen Grenzwerte aus), ob und welchen Zielversorgungsträger die Ehefrau gewählt hat und wie hoch der Zinssatz ist.

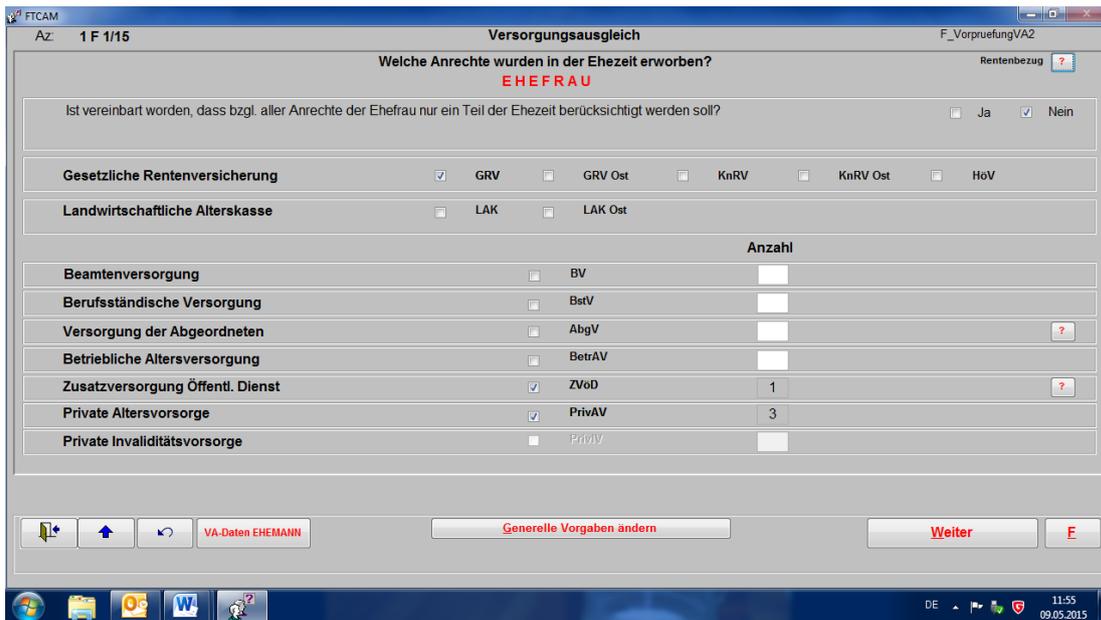
⇒ Nach dem Anklicken von „**Weiter**“ öffnet sich die Maske „**F_PrivAV**“ erneut, jetzt für das zweite Anrecht des Ehemannes aus der privaten Altersvorsorge.

⇒ Nach dem Anklicken von „**Weiter**“ öffnet sich die Maske „**F_VA_externerT**“ erneut, jetzt für das zweite Anrecht des Ehemannes aus der privaten Altersvorsorge.

Es sind die vergleichbaren Angaben wie für die erste betriebliche Altersvorsorge zu machen.

⇒ Nach dem Anklicken von „**Weiter**“ öffnet sich die Maske „**F_VorpruefungVA2**“ erneut, jetzt für die Ehefrau.

2.2. Anrechte Ehefrau



Welche Anrechte wurden in der Ehezeit erworben?
EHEFRAU

Ist vereinbart worden, dass bzgl. aller Anrechte der Ehefrau nur ein Teil der Ehezeit berücksichtigt werden soll? Ja Nein

Gesetzliche Rentenversicherung GRV GRV Ost KnRV KnRV Ost HoV

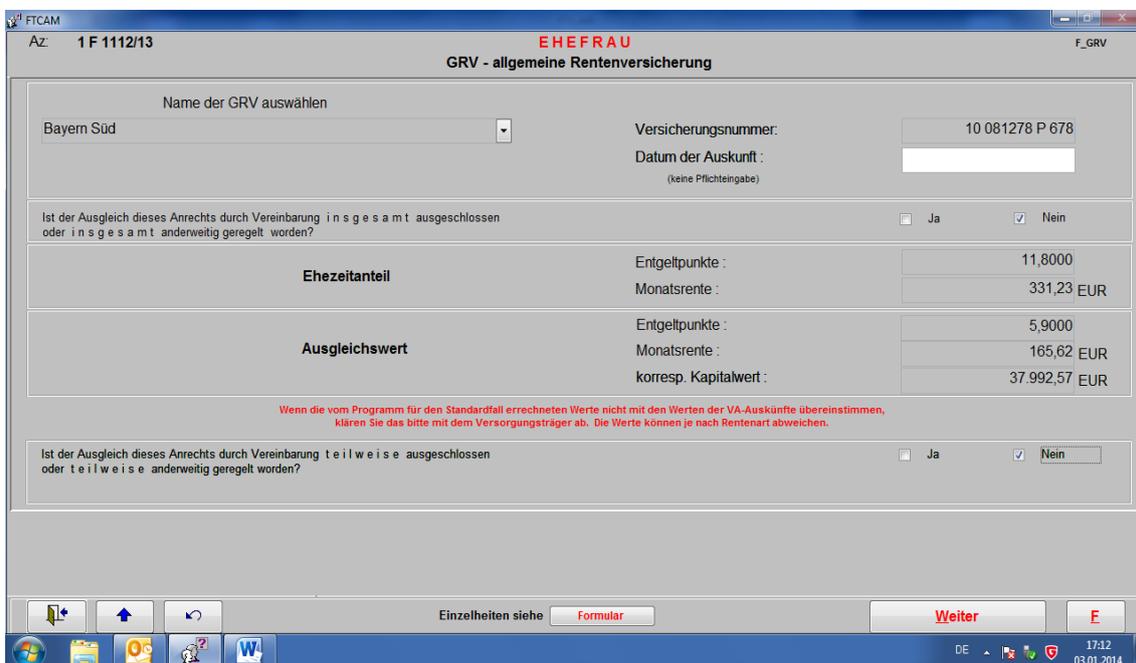
Landwirtschaftliche Alterskasse LAK LAK Ost

		Anzahl
Beamtenversorgung	<input type="checkbox"/> BV	[]
Berufsständische Versorgung	<input type="checkbox"/> BerV	[]
Versorgung der Abgeordneten	<input type="checkbox"/> AbgV	[]
Betriebliche Altersversorgung	<input type="checkbox"/> BetrAV	[]
Zusatzversorgung Öffentl. Dienst	<input checked="" type="checkbox"/> ZVoD	1
Private Altersvorsorge	<input checked="" type="checkbox"/> PrivAV	3
Private Invaliditätsvorsorge	<input type="checkbox"/> PrivIV	[]

[Weiter] [E]

In diesem Beispielsfall ist ein Haken vor „GRV“ zu setzen und hinter „ZVÖD“ eine 1 und hinter „PrivAV“ eine 3 einzutragen.

- ⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_GRV“ erneut, jetzt für das Anrecht der Ehefrau bei der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung.



GRV - allgemeine Rentenversicherung

Name der GRV auswählen: Bayern Süd

Versicherungsnummer: 10 081278 P 678

Datum der Auskunft: []
(keine Pflichteingabe)

Ist der Ausgleich dieses Anrechts durch Vereinbarung insgesamt ausgeschlossen oder insgesamt anderweitig geregelt worden? Ja Nein

Ehezeitanteil	Entgeltpunkte:	11,8000
	Monatsrente:	331,23 EUR
Ausgleichswert	Entgeltpunkte:	5,9000
	Monatsrente:	165,62 EUR
	korresp. Kapitalwert:	37.992,57 EUR

Wenn die vom Programm für den Standardfall errechneten Werte nicht mit den Werten der VA-Auskünfte übereinstimmen, klären Sie das bitte mit dem Versorgungsträger ab. Die Werte können je nach Rentenart abweichen.

Ist der Ausgleich dieses Anrechts durch Vereinbarung teilweise ausgeschlossen oder teilweise anderweitig geregelt worden? Ja Nein

[Weiter] [E]

Es gelten die Ausführungen wie zur GRV des Ehemannes.

- ⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_ZVöD“ für das Anrecht der Ehefrau bei der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes.

Hier ist die Auskunft des Versorgungsträgers der ersten privaten Altersvorsorge zu folgenden Punkten auszuwerten: Name der ZVöD, Art Geschäftszeichen, Geschäftszeichen, Pflichtversicherung?, Bezeichnung der Zusage, Unverfallbarkeit?, Bezugsgröße, weitere Bezugsgröße, Ehezeitanteil, Ausgleichswert, korrespondierender Kapitalwert, interner Ausgleich wie im vorliegenden Fall oder externer Ausgleich, Regelung der Durchführung VA, Höhe Teilungskosten (wenn intern). Der Anwender braucht insoweit nichts zu entscheiden. Bei der Frage, ob die Kosten angemessen sind, hilft wieder das „?“ rechts unten.

- ⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_PrivAV“ für das erste Anrecht der Ehefrau bei der privaten Altersvorsorge.

Es sind die vergleichbaren Angaben wie für die betriebliche Altersvorsorge des Ehemannes zu machen.

- ⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_VA_externT“ für das erste Anrecht der Ehefrau aus der privaten Altersvorsorge.

FTCAM
Az: 1 F 1112/13
EHEFRAU
Private Altersvorsorge (1. Anrecht)
F_VA_externet

Warum soll der externe Ausgleich stattfinden?

Weil der Versorgungsträger der Ehefrau dies verlangt und weil der Ausgleichswert in Höhe von 1.000 EUR 6.468,00 EUR (=240% der monatl. Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV) nicht übersteigt (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusgG).

Weil der Versorgungsträger der Ehefrau dies verlangt, die Voraussetzungen des § 17 VersAusgG vorliegen und der Ausgleichswert als Kapitalwert in Höhe von 1.000 EUR den Höchstwert in Höhe von 69.600 EUR nicht erreicht.

Weil der Versorgungsträger der Ehefrau und der Ehemann dies vereinbart haben (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusgG).

Hat der Ehemann eine geeignete Zielvorsorge im Sinne von § 15 Abs. 2, 3 VersAusgG gewählt?

nein - GRV ist Zielvorsorgungsträger

ja, und zwar mit dessen Einverständnis bei dem Versorgungsträger: _____ (Name und Anschrift)

Ist der Kapitalbetrag zu verzinsen? Ja Nein, weil aus dem Anrecht bereits eine Rente gezahlt wird.
 Nein, weil dem Anrecht kein Rechnungszins zugrunde liegt (Fonds).
 Nein, weil ... _____

Höhe des Zinssatzes: 3,80 %

Einzelheiten siehe [Formular](#) [Weiter](#) [F](#)

Es sind die vergleichbaren Angaben wie für die betriebliche Altersvorsorge des Ehemannes zu machen.

- ⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_PrivAV“ erneut, jetzt für das zweite Anrecht der Ehefrau aus der privaten Altersvorsorge.
- ⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_VA_externet“ erneut, jetzt für das zweite Anrecht der Ehefrau aus der privaten Altersvorsorge.
- ⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_PrivAV“ erneut, jetzt für das dritte Anrecht der Ehefrau aus der privaten Altersvorsorge.
- ⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_VA_externet“ erneut, jetzt für das dritte Anrecht der Ehefrau aus der privaten Altersvorsorge.

Es sind die vergleichbaren Angaben wie für die erste betriebliche Altersvorsorge der Ehefrau zu machen.

- ⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ auf der Maske „F_VA_externet“ öffnet sich die Maske „F_VA_Gesamtschau“.

2.3. Summe Kapitalwerte, grobe Unbilligkeit gesamter VA, Gesamtausgleichswerte

FTCAM
Az 1 F 1112/13 F_VA_Gesamtschau

Summen der korrespondierenden Kapitalwerte (Ausgleichswerte) aller Anrechte

Ehemann: 53.565,25 € Ehefrau: 50.292,57 € Differenz: 3.272,68 €

[Übersicht mit Einzelheiten ausdrucken](#)

Bearbeitungshinweis:
Die korrespondierenden Kapitalwerte dürfen nicht unkritisch miteinander verglichen und addiert werden. Je nach der Dynamik des Anrechts, Finanzierungsform, Leistungsspektrum und Risikoabsicherung der Anlage können bei gleichem Kapitalwert unterschiedliche Versicherungen entstehen (vgl. zu GRV und GRV Ost OLG Celle FamRZ 2013, 382-385). Es empfiehlt sich daher, zur Kontrolle immer auch einen Blick auf die zu erwartende Rente und deren Dynamik zu werfen.

[Hinweise für den Abschluss eines Vergleiches anzeigen](#) Weiterführende Hinweise: ?

Soll bzgl. des gesamten Ausgleichs grobe Unbilligkeit geprüft werden (§ 27 VersAusglG)? Ja Nein

Einzelheiten siehe [Formular](#)

Hinweis zur Gleichartigkeit der Anrechte
Es wird davon ausgegangen, dass Gleichartigkeit nur innerhalb einer Anrechtsart gegeben sein kann. Die Prüfung bei mehreren GRV/KnRV/LAK erfolgt automatisch entspr. der Rspr. des BGH.

Einzelheiten siehe [Formular](#)

VA-Daten EHEMANN VA-Daten EHEFRAU [Weiter](#) [F](#)

DE 17:23 03.01.2014

Im Standardfall ist nichts zu tun.

Wenn Sie prüfen wollen, ob der gesamte Versorgungsausgleich unbillig ist, müssen Sie bei der dahingehenden Frage auf „ja“ umklicken. Dann werden je nach beabsichtigtem Ergebnis unterschiedliche Untermenüs geöffnet.

- ⇒ Nach dem Anklicken von „**Weiter**“ auf der Maske „**F_Gesamtschau**“ ermittelt das Programm automatisch, ob und welche Prüfungen im konkreten Fall nach § 18 VersAusglG erforderlich sind – ein ganz wesentlicher Vorteil von FTCAM.

Im vorliegenden Fall besteht dazu aufgrund der konkreten Daten mehrfacher Anlass.

2.4. Gleichartigkeits- und Geringfügigkeitsprüfungen

Wegen § 18 VersAusglG ist zunächst zu prüfen, ob die Differenz gleichartiger Anrechte geringfügig ist und erst dann, ob die nicht gleichartigen Anrechte geringfügig sind.

Da der BGH entschieden hat, dass Anrechte aus der GRV gleichartig sind, aber nicht Anrechte aus der GRV und der GRV Ost, braucht der Anwender insoweit nichts zu entscheiden. Er muss aber entscheiden, ob die anderen Anrechte gleichartig sind oder nicht. Das Programm errechnet dann selbständig, ob die Voraussetzungen des § 18 VersAusglG vorliegen. Der Anwender muss dann entscheiden, ob trotzdem ein Ausgleich stattfinden soll oder nicht.

Ausgleichswerte (korrespondierende Kapitalwerte):			
Ehemann	38.636,51 €	Ehefrau	37.992,57 €
Differenz dieser Werte:			
643,94 €			

Die Differenz der Ausgleichswerte ist i.S. von § 18 Abs. 1, 3 VersAusglG gering, weil sie den Betrag in Höhe von 3.234,00 EUR (=120% der monatl. Bezugsgröße) nach § 18 Abs. 1 SGB IV nicht übersteigt.

Sollen diese Anrechte trotzdem ausgeglichen werden? - zur Ermessensausübung - ?

Ja, weil

der Verwaltungsaufwand für den Versorgungsträger so gering ist, dass dies die Durchbrechung des Halbeinleitungsgrundsatzes nicht rechtfertigt. Es findet lediglich eine computertechnische Umbuchung statt.

[Text area]

Nein, weil

der ausgleichsberechtigte Ehegatte seinerseits über nicht vergleichbare geringfügige Anrechte verfügt, die nicht ausgeglichen werden.

[Text area]

Im vorliegenden Fall ist die Differenz der Ausgleichswerte der beiden GRV gering. Der Rspr. des BGH entsprechend ist bei der Frage, ob der Ausgleich stattfinden soll, das „Ja“ voreingestellt. Der Anwender kann sich aber anders entscheiden. Bei der Ermessensausübung hilft das „?“ rechts neben der Frage.

- ⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_VA_GeringfPruefung_GRV_einer“ für das Anrecht des Ehemannes bei der GRV Ost, weil auch dieses im konkreten Fall geringfügig ist.

FTCAM
Az: 1 F 1112/13
Geringfügigkeitsprüfung GRV (Ost)
F_VA_GeringPruefung_GRV

EHEMANN

Ausgleichswert:
korrespondierender Kapitalwert: 3.228,74 €

Der Ausgleichswert ist i.S. von § 18 Abs.3 VersAusglG gering, weil er den Betrag in Höhe von 3.234,00 EUR (=120% der monatl. Bezugsgröße) nach § 18 Abs. 1 SGB IV nicht übersteigt.

Soll dieses Anrecht trotzdem ausgeglichen werden? - zur Ermessensausübung - ?

Ja, weil

- der Verwaltungsaufwand für den Versorgungsträger so gering ist, dass dies die Durchbrechung des Halbtelungsgrundsatzes nicht rechtfertigt.
- der ausgleichsberechtigte Ehegatte ein Konto bei demselben Versorgungsträger hat und deswegen der Verwaltungsaufwand für den Versorgungsträger so gering ist, dass dies die Durchbrechung des Halbtelungsgrundsatzes nicht rechtfertigt.
- einer oder beide Ehegatten zusätzlich nicht vergleichbare Anrechte in der GRV bzw. der KnRV haben, die ausgeglichen werden.

Nein, weil

- der Verwaltungsaufwand für den Versorgungsträger so groß ist, dass dieser die Durchbrechung des Halbtelungsgrundsatzes rechtfertigt.
- der ausgleichsberechtigte Ehegatte kein Konto bei demselben Versorgungsträger hat und deswegen der Verwaltungsaufwand für den Versorgungsträger so groß ist, dass dieser die Durchbrechung des Halbtelungsgrundsatzes rechtfertigt.
- eine nicht sinnvolle Splitterversorgung entstehen würde.
- der ausgleichsberechtigte Ehegatte seinerseits über nicht vergleichbare geringfügige Anrechte verfügt, die nicht ausgeglichen werden.

Übersichtsformular VA **Weiter** **E**

⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ öffnet sich zunächst die Maske „F_VA_Gleichartigkeit“ mit einer Zusammenstellung aller Anrechte aus den privaten Altersvorsorgen der Ehegatten.

FTCAM
Az: 1 F 1112/13
Gleichartigkeit von Anrechten in der
Privaten Altersvorsorge
F_VA_Gleichartigkeit

Sie brauchen auf dieser Maske nichts einzugeben, wenn alle hier aufgelisteten Anrechte nicht gleichartig sind.

Andernfalls müssen Sie entscheiden, welche Anrechte dieser Anrechtsart i.S. von § 18 Abs. 1 VersAusglG gleichartig sind. Vergeben Sie zunächst für alle gleichartigen Anrechte eine Zahl, beginnend mit der Zahl '1' für die erste Gleichartigkeitsgruppe; danach vergeben Sie (ohne diese Maske zu verlassen) für alle gleichartigen Anrechte der verbliebenen Anrechte eine '2' usw. mit der jeweils nächst höheren Zahl. Anrechte, die mit keinem Anrecht gleichartig sind, erhalten keine Zahl.

Ehemann				Ehefrau			
Versorgungsträger	Aktenzeichen, Mitgliedsnummer o.ä.			Versorgungsträger	Aktenzeichen, Mitgliedsnummer o.ä.		
Allianz AG	4444	1	1	Allianz AG	6666		
Barmenia AG	555	0	0	Deutscher Ring	689		
				R + V	999		

Einzelheiten siehe **Weiter**

Der Anwender muss entscheiden, welche Anrechte gleichartig sind. Im vorliegenden Fall ist daher bei den beiden Anrechten bei der Allianz AG eine „1“ einzutragen. Jetzt kann das Programm die Geringfügigkeitsprüfungen bei den privaten Altersvorsorgen vornehmen.

Im vorliegenden Fall ist zunächst die private Altersvorsorge des Ehemannes bei der Barmenia geringfügig. Hier soll ein Ausgleich stattfinden.

FTCAM
Az: 1 F 1112/13

Geringfügigkeitsprüfung eines Anrechts in der Privaten Altersvorsorge

EHEMANN

Versorgungsträger	Aktenzeichen, Mitgliedsnummer o.ä.	Ausgleichswert
Barmeria AG	555	1.000,00 EUR

Der Ausgleichswert ist i.S. von § 18 Abs. 3 VersAuslG gering, weil er den Betrag in Höhe von 3.234,00 EUR (=120% der monatl. Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV) nicht übersteigt.

Soll dieses Anrecht trotzdem ausgeglichen werden? - zur Ermessensausübung - ?

Ja, weil

- der Verwaltungsaufwand für den Versorgungsträger so gering ist, dass dies die Durchbrechung des Halbtteilungsgrundsatzes nicht rechtfertigt.
- bei dem gleichen Versorgungsträger mindestens ein weiteres Anrecht besteht und die Summe der Ausgleichswerte dieser Anrechte nicht geringfügig ist.

Nein, weil

- der Verwaltungsaufwand für den Versorgungsträger so groß ist, dass dies die Durchbrechung des Halbtteilungsgrundsatzes rechtfertigt.
- der ausgleichsberechtigte Ehegatte seinerseits über nicht vergleichbare geringfügige Anrechte verfügt, die nicht ausgeglichen werden.

Weiter **F**

DE 17:27
03.01.2014

⇒ Nach dem Anklicken von „**Weiter**“ öffnet sich erneut die Maske „**F_VA_GeringfPruefung_GRV**“, jetzt für das Anrecht der Ehefrau bei der R & V. Hier soll kein Ausgleich stattfinden.

FTCAM
Az: 1 F 1112/13

Geringfügigkeitsprüfung eines Anrechts in der Privaten Altersvorsorge

EHEFRAU

Versorgungsträger	Aktenzeichen, Mitgliedsnummer o.ä.	Ausgleichswert
R + V	999	500,00 EUR

Der Ausgleichswert ist i.S. von § 18 Abs. 3 VersAuslG gering, weil er den Betrag in Höhe von 3.234,00 EUR (=120% der monatl. Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV) nicht übersteigt.

Soll dieses Anrecht trotzdem ausgeglichen werden? - zur Ermessensausübung - ?

Ja, weil

- der Verwaltungsaufwand für den Versorgungsträger so gering ist, dass dies die Durchbrechung des Halbtteilungsgrundsatzes nicht rechtfertigt.
- bei dem gleichen Versorgungsträger mindestens ein weiteres Anrecht besteht und die Summe der Ausgleichswerte dieser Anrechte nicht geringfügig ist.

Nein, weil

- der Verwaltungsaufwand für den Versorgungsträger so groß ist, dass dies die Durchbrechung des Halbtteilungsgrundsatzes rechtfertigt.
- der ausgleichsberechtigte Ehegatte seinerseits über nicht vergleichbare geringfügige Anrechte verfügt, die nicht ausgeglichen werden.

Weiter **F**

DE 17:27
03.01.2014

2.5. grobe Unbilligkeit/Unwirtschaftlichkeiten einzelner Anrechte

Zum Schluss wird geprüft, ob der Ausgleich einzelner Anrechte grob unbillig oder unwirtschaftlich ist.

- ⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ auf der Maske „F_VA_GeringfPruefung_einer“ öffnet sich die Maske „F_VA_Unwirtschaftlich_Unbillig“.

The screenshot shows a software window titled "FTCAM" with a subtitle "Unbilligkeit/Unwirtschaftlichkeit bzgl. einzelner Anrechte". The window contains two sections with radio button options:

- Section 1: "Soll bzgl. einzelner Anrechte grobe Unbilligkeit geprüft werden (§ 27 VersAusglG)?" with radio buttons for "Ja" (unchecked) and "Nein" (checked).
- Section 2: "Könnte der Ausgleich eines einzelnen Anrechtes für den ausgleichsberechtigten Ehegatten unwirtschaftlich sein (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG)?" with radio buttons for "Ja" (unchecked) and "Nein" (checked).

At the bottom right, there are two buttons: "Weiter" (highlighted in red) and "E". The Windows taskbar at the bottom shows the date and time as 17:27 on 03.01.2014.

Im Standardfall ist nichts zu tun.

Wenn Sie prüfen wollen, ob ein einzelnes Anrecht nicht ausgeglichen werden soll, müssen Sie bei der dahingehenden Frage auf „ja“ umklicken. Dann werden je nach beabsichtigtem Ergebnis unterschiedliche Untermenüs geöffnet.

- ⇒ Nach dem Anklicken von „Weiter“ auf der Maske „F_VA_Unwirtschaftlich_Unbillig“ öffnet sich die Maske „F_Druck_WeicheAnsehen“.

Wegen der weiteren Arbeitsschritte wird auf Teil II 8. und die dortigen Tipps verwiesen.

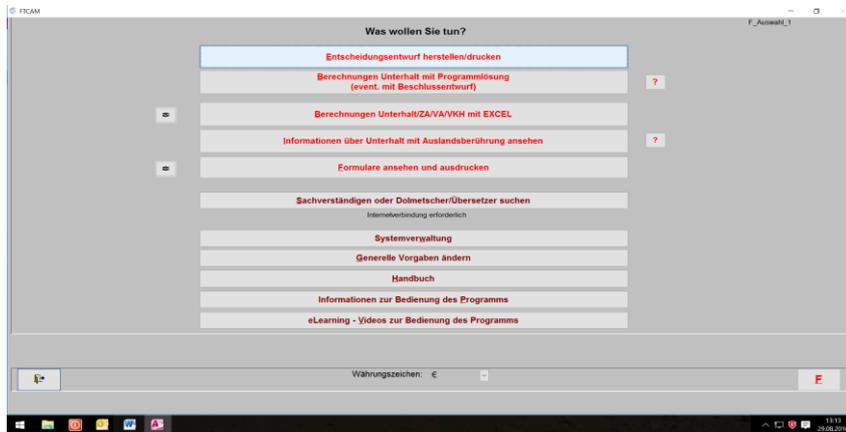
3. FTCAM Entwurf als forumSTAR Textvorlage

FTCAM stellt in Sekundenschnelle den als **Anlage 2** auf Seiten 43 - 48 wiedergegeben Textentwurf her. Sie müssten dann den Text nach forumSTAR kopieren (siehe I.3).

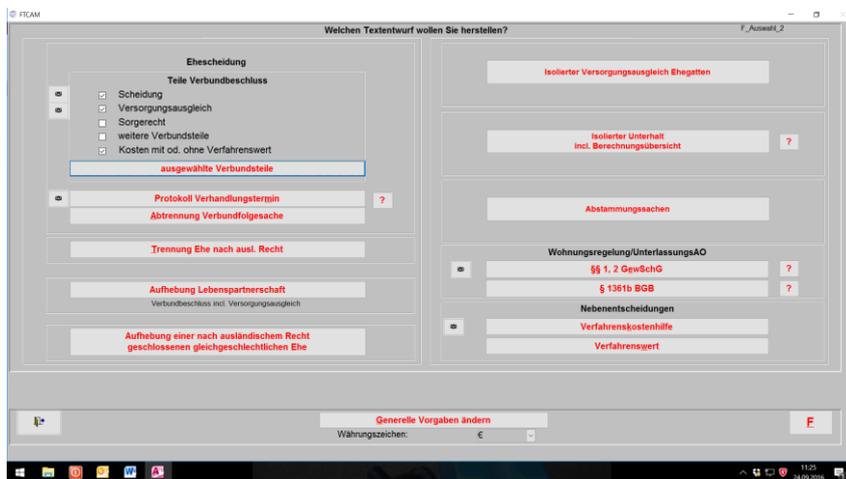
Teil IV

Abänderung Versorgungsausgleich im isolierten Verfahren (am Beispiel der ab 1.7.2015 gewährten erhöhten Mütterrente)

Sie starten mit der Maske F_Auswahl_1. Hier müssen Sie die erste Taste anwählen.

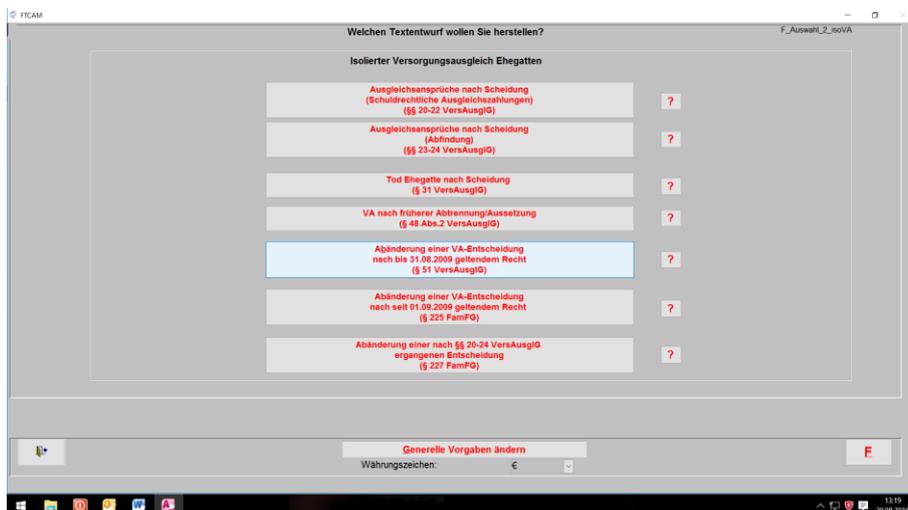


Auf der Maske F_Auswahl_2 müssen Sie rechts die oberste Taste anwählen.



Jetzt müssen Sie prüfen, ob die abzuändernde Entscheidung nach dem bis zum 31.08.2009 oder nach dem ab 01.09.2009 geltendem Recht ergangen ist.

A. VA Entscheidung erging nach bis zum 31.08.2009 geltendem Recht



Auf der nächsten Maske F_Az müssen Sie das Az eingeben (hier 1 F 1/16) und „Weiter“ anklicken.

Sie landen auf der Maske F_7280_1.

1. Zulässigkeitsprüfung nach § 51 Abs. 1 VersAusglG

Hier müssen Sie ankreuzen, wer Antragsteller ist (wegen der Mütterrente ist das in der Regel der Ehemann), das Datum des Antragseingangs und die Daten zur Scheidung eingeben und vor allem prüfen, ob für einen Ehegatten bereits eine Rente gezahlt ist. Wenn Sie das Fragezeichen im Fuss anklicken, erhalten Sie Informationen über die Rechtslage und die zu prüfenden Fragen. Wenn Sie auf „Weiter“ klicken, öffnet sich die Maske F_7280_2.

Da es sich im vorliegenden Fall um eine Abänderung wegen einer nachträglich gewährten Mütterrente handelt, ist eine GRV nach § 51 Abs. 1 VersAusglG abzuändern und nicht eine BstV oder ZVöD, BetrAV oder PrivAV nach § 51 Abs. 3 VersAusglG. Sie müssen daher auf dieser Maske „nein“ ankreuzen und „Weiter“ anklicken.

Abänderungsantrag zulässig?

1. Anrecht, das gem. § 51 Abs. 2 VersAusglG geprüft werden soll

Berechtigte/des Anrechts: Ehefrau Ehemann

Art des Anrechts: GRV West GRV Ost KoRV West KoRV Ost HoV BV BatV ZVoD BetrAV PrnAV

Name des Versorgungsträgers: Mitteldeutschland

Ehezeitanteil II. Auskunft für frühere Entscheidung: monat. Rente DM 320.00 EUR Kapitalbetrag 160.00 EUR

Ausgleichswert 160.00 EUR

Ausgleichswert II. neu eingeholter Auskunft vom: 25.07.2016

monat. Rente 182.99 EUR Kapitalbetrag EUR Versorgungspunkte EUR sonst. Art. Höhe: EUR

entspricht II. Auskunft einer monat. Rente von: EUR
entspricht II. Auskunft einer monat. Rente von: EUR
entspricht II. Auskunft einer monat. Rente von: EUR

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Ausgleichswert in Höhe von 160,00 € und dem nunmehrigen Ausgleichswert in Höhe von 182,99 € beträgt 22,99 €. Diese Abweichung ist i. S. § 225 Abs. 2, 3 FamFG wesentlich, weil sie 14,4 %, also mindestens 5 %, beträgt und weil sie den am 31.12.2007 (Ende der Ehezeit) gem. § 18 SGBIV maßgeblichen Wert in Höhe von 2.940,00 €, bezogen auf den korrespondierenden Kapitalwert in Höhe von 5.027,27 € (berechnet nach dem Unterschiedsbetrag in Höhe von 22,99 €), übersteigt. Der Antrag ist nach §§ 51 Abs. 2 VersAusglG, 225 Abs. 2, 3 FamFG zulässig.

Einzelheiten siehe Formular 7280 **Weiter**

Auf der Maske F_7280_3 findet die Zulässigkeitsprüfung statt, die eigentliche Arbeitserleichterung für den Anwender. Dazu muss man hier nur eingeben (für diesen gedachten Beispielsfall – im Übrigen natürlich entsprechend den erteilten Auskünften der Versorgungsträger), dass die Ehefrau ein Anrecht in der GRV Ost erworben hat, dass das Anrecht früher einen Ehezeitanteil von 320,- € = 160,- € Ausgleichswert hatte, und dass der Ausgleichswert infolge der Mütterrente nunmehr 182,99 € beträgt. In dem gelb unterlegten „Fazit“ erscheint den jeweils eingegebenen Daten entsprechend ein anderes Fazit, hier dass die Abänderung zulässig ist. Wenn Sie auf „Weiter“ klicken, öffnet sich die Maske F_7280_3.

Abänderung VA nach § 51 VersAusglG

Tenor der früheren Entscheidung zum VA:
Nach Ansicht der Verfasser braucht der Tenor der früheren Entscheidung in den Gründen des Abänderungsbeschlusses nicht wiedergegeben zu werden. Falls Sie anderer Ansicht sind, fügen Sie diesen bitte in das folgende Feld ein.

Es hat gemäß § 51 Abs. 1 VersAusglG eine Totalrevision des Versorgungsausgleichs nach dem ab 01.09.2009 geltenden Recht stattzufinden, und zwar (nur) für alle in der früheren Versorgungsausgleichsentscheidung erfassten Anrechte der Ehegatten. Dies hat auf der Basis neu eingeholter Auskünfte zu geschehen, also unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Veränderungen. Sie müssen daher in den folgenden Masken die Werte der neuen VA-Auskünfte eingeben. Anschließend müssen Sie noch prüfen, ob die Abänderung des VA nicht grob unbillig ist (Ruland, Versorgungsausgleich, Rn. 950 - 954). Gültig ist der am Schluss erscheinende Testtextwurf zu verändern.

Wollen Sie die Bearbeitung abbrechen, weil noch VA-Auskünfte einzuholen sind?
 ja nein

Einzelheiten siehe Formular 7280 **Weiter**

Der zweite Kasten informiert darüber, dass eine Totalrevision des Versorgungsausgleichs stattzufinden hat, und dass deswegen für alle Anrechte beider Ehegatten aktuelle VA Auskünfte eingeholt werden müssen. Wenn man das nicht wusste und noch keine Auskünfte eingeholt hat, kann man die Bearbeitung über den dritten Kasten abbrechen. Bei einem späteren Aufruf des Verfahrens sind die bisher eingegebenen Daten vorhanden. Nach Anklicken von „Weiter“ erscheinen die gewohnten Masken wie oben Kap. III.

2. Abänderung frühere Entscheidung bezüglich aller Anrechte beider Ehegatten

Hier sollen der Einfachheit halber der Ehemann nur Anrechte in der GRV und die Ehefrau nur Anrechte in der GRV Ost haben. In den folgenden Masken sind die Eingaben wie oben in [Kap. III.](#) dargestellt, zu machen. Sie werden nicht noch einmal beschrieben.

FTCAM AZ: 1 F 1/16 **Versorgungsausgleich** F_VorpruefungVAZ

Welche Anrechte wurden in der Ehezeit erworben?
EHEMANN

Übersicht Repr. BGH ?
Rentenbezug ?

Gesetzliche Rentenversicherung GRV GRV Ost KnRV KnRV Ost HoV

Landwirtschaftliche Alterskasse LAK LAK Ost

	Anzahl
Beamtenversorgung	<input type="checkbox"/> BV
Berufständische Versorgung	<input type="checkbox"/> BstV
Versorgung der Abgeordneten	<input type="checkbox"/> AbgV
Betriebliche Altersversorgung	<input type="checkbox"/> BetrAV
Zusatzversorgung Öffentl. Dienst	<input type="checkbox"/> ZvöD
Private Altersvorsorge	<input type="checkbox"/> PrivAV
Private Invaliditätsvorsorge	<input type="checkbox"/> PrivIV

VA-Daten EHEFRAU Generelle Vorgaben ändern Weiter F

FTCAM AZ: 1 F 1/16 **EHEMANN** F_GRV

GRV - allgemeine Rentenversicherung

Name der GRV auswählen
Braunschweig-Hannover

Versicherungsnummer: 12 030672 J 378
Datum der Auskunft: 02.08.2016
(keine Pflichtangabe)

Ist der Ausgleich dieses Anrechts durch Vereinbarung insgesamt ausgeschlossen oder insgesamt anderweitig geregelt worden? Ja Nein

	Ehezeitanteil	Ausgleichswert
Entgeltpunkte:	10,3000	5,1500
Monatsrente:	273,57 €	136,79 €
Entgeltpunkte:		30,220,78 €
Monatsrente:		
korresp. Kapitalwert:		

Wenn die vom Programm für den Standardfall errechneten Werte nicht mit den Werten der VA-Auskünfte übereinstimmen, klären Sie das bitte mit dem Versorgungsträger ab. Die Werte können je nach Rentenart abweichen.

Ist das Anrecht nicht ausgleichsreif i.S. des § 19 VersAusglG? Ja Nein ?
Ist wegen dieses Anrechts ein Antrag auf Abfindung nach § 23 VersAusglG gestellt worden? Ja Nein ?

Ist der Ausgleich dieses Anrechts durch Vereinbarung teilweise ausgeschlossen oder teilweise anderweitig geregelt worden? Ja Nein

Einzelheiten siehe Formular Weiter E

FTCAM AZ: 1 F 1/16 **Versorgungsausgleich** F_VorpruefungVAZ

Welche Anrechte wurden in der Ehezeit erworben?
EHEFRAU

Übersicht Repr. BGH ?
Rentenbezug ?

Gesetzliche Rentenversicherung GRV GRV Ost KnRV KnRV Ost HoV

Landwirtschaftliche Alterskasse LAK LAK Ost

	Anzahl
Beamtenversorgung	<input type="checkbox"/> BV
Berufständische Versorgung	<input type="checkbox"/> BstV
Versorgung der Abgeordneten	<input type="checkbox"/> AbgV
Betriebliche Altersversorgung	<input type="checkbox"/> BetrAV
Zusatzversorgung Öffentl. Dienst	<input type="checkbox"/> ZvöD
Private Altersvorsorge	<input type="checkbox"/> PrivAV
Private Invaliditätsvorsorge	<input type="checkbox"/> PrivIV

VA-Daten EHEMANN Generelle Vorgaben ändern Weiter F

FTCAM AZ: 1 F 1/16 **EHEFRAU** F_GRV

GRV - allgemeine Rentenversicherung Ost

Name der GRV auswählen
Mitteldeutschland

Versicherungsnummer: 10 020576 H 789
Datum der Auskunft: 25.07.2016
(keine Pflichtangabe)

Ist der Ausgleich dieses Anrechts durch Vereinbarung insgesamt ausgeschlossen oder insgesamt anderweitig geregelt worden? Ja Nein

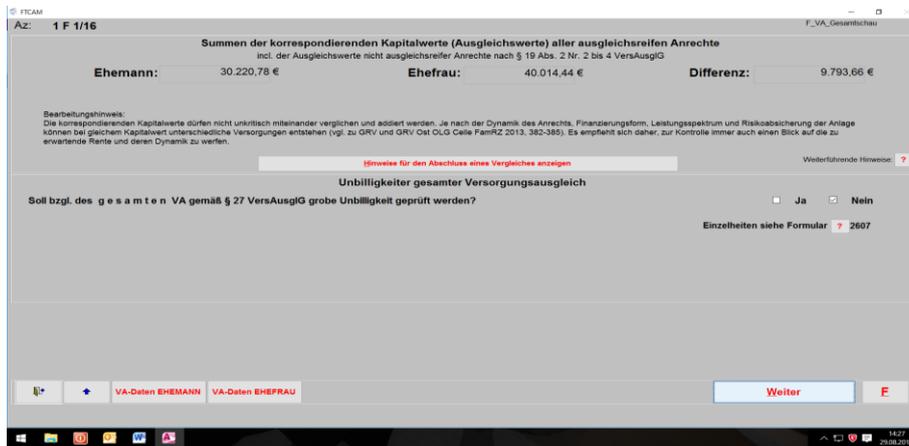
	Ehezeitanteil	Ausgleichswert
Entgeltpunkte Ost:	15,8500	7,9250
Monatsrente:	365,98 €	182,99 €
Entgeltpunkte Ost:		40,014,44 €
Monatsrente:		
korresp. Kapitalwert:		

Wenn die vom Programm für den Standardfall errechneten Werte nicht mit den Werten der VA-Auskünfte übereinstimmen, klären Sie das bitte mit dem Versorgungsträger ab. Die Werte können je nach Rentenart abweichen.

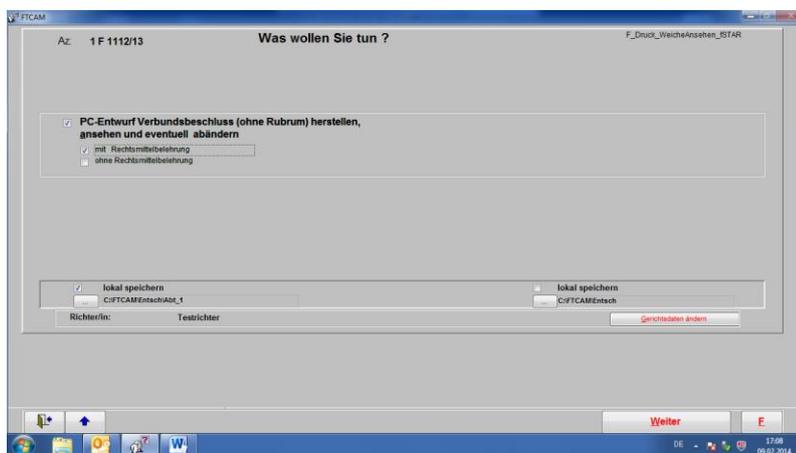
Ist das Anrecht nicht ausgleichsreif i.S. des § 19 VersAusglG? Ja Nein ?
Ist wegen dieses Anrechts ein Antrag auf Abfindung nach § 23 VersAusglG gestellt worden? Ja Nein ?

Ist der Ausgleich dieses Anrechts durch Vereinbarung teilweise ausgeschlossen oder teilweise anderweitig geregelt worden? Ja Nein

Einzelheiten siehe Formular Weiter E



Nach „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_Druck_WeicheAnsehen_fSTAR“.



Wenn Sie die Voreinstellung bestätigen, wird in Sekundenschnelle der unterschriftsreife Entscheidungsentwurf hergestellt (s. unten [Anlage 3](#)).

B. VA Entscheidung erging nach dem ab 01.09.2009 geltendem Recht

Sie müssen hier die zweite Taste von unten anwählen

Auf der nächsten Maske F_Az müssen Sie das Az eingeben (hier 1 F 2/16) und „Weiter“ anklicken.

Sie landen auf der Maske F_7220_1.

1. Zulässigkeitsprüfung nach § 225 FamFG

Hier müssen Sie ankreuzen, wer Antragsteller ist (wegen der Mütterrente ist das in der Regel der Ehemann), das Datum des Antragseingangs und die Daten zur Scheidung eingeben und vor allem prüfen, ob für einen Ehegatten bereits eine Rente gezahlt ist. Wenn Sie das Fragezeichen im Fuss

anklicken, erhalten Sie Informationen über die Rechtslage und die zu prüfenden Fragen. Wenn Sie auf „Weiter“ klicken, öffnet sich die Maske F_7280_2.

Abänderungsantrag zulässig?

Az: 1 F 2/16

Inhaber/in des abzuändernden Anrechts: Ehefrau Ehemann

Auf welches Anrecht bezieht sich der Antrag?

GRV West GRV Ost KnRV West KnRV Ost HöV LAK West LAK Ost
 BV BstV AbgV Sonstige

Name des Versorgungsträgers: Mitteldeutschland
 Art Geschäftszeichen: Vers.-Nr.: 12 030678 H 789

Ausgleichswert lt. früherer Entscheidung: Entgeltpunkte Ost: 14,3200

Ausgleichswert lt. neu eingeholter Auskunft vom: 06.08.2016 Entgeltpunkte Ost: 17,9400

Fazit: Die Differenz zwischen dem seinerzeitigen Ausgleichswert in Höhe von 14,3200 EP (Ost) und dem zurzeitigen Ausgleichswert in Höhe von 17,9400 EP (Ost) beträgt 3,6200 EP (Ost). Diese Abweichung ist i.S. § 225 Abs. 2, 3 FamFG wesentlich, weil sie 25,2 % oder mindestens 5 % beträgt. Die Wertabänderung der korrespondierenden Kapitalwerte in Höhe von 19.391,30 € (irrefolgt nach dem Unterschiedswert in Höhe von 3,6200 EP (Ost)), übersteigt auch 120 % der am Ende der Ehezeit (08.02.2010) maßgeblichen Bezugsgröße nach § 19 Abs. 1 SGBIV (= 3.986,09 €).

Einzelheiten siehe Formular 7220

Weiter **F**

Auf der Maske F_7220_2 findet die Zulässigkeitsprüfung statt, die eigentliche Arbeitserleichterung für den Anwender. Dazu muss man hier nur eingeben, dass die Ehefrau ein Anrecht in der GRV Ost erworben hat, dass das Anrecht früher einen Ausgleichswert von 14,3200 EP Ost und der EP Ost Wert infolge der Mütterrente nunmehr 17,9400 EP Ost beträgt. In dem gelb unterlegten „Fazit“ erscheint den jeweils eingegebenen Daten entsprechend ein anderes Fazit, hier dass die Abänderung zulässig ist. Wenn Sie auf „Weiter“ klicken, öffnet sich die Maske für das abzuändernde Anrecht, hier GRV Ost Ehefrau.

2. Abänderung der VA Entscheidung bezüglich des einen Anrechts, das sich geändert hat

Im Gegensatz zur Abänderung nach § 51 VersAusglG erfolgt bei einer Abänderung nach § 225 FamFG keine Totalrevision des VA, weswegen auch nicht für alle Anrechte der Ehegatten neue VA Auskünfte einzuholen sind. Der neue VA wird der bereits ausgewerten Auskunft entsprechend durchgeführt. Die bekannten Daten werden daher automatisch in die nächste Maske GRV Ost Ehefrau übernommen, sodass auf dieser nichts mehr einzutragen ist.

EHEFRAU

GRV - allgemeine Rentenversicherung Ost

Name der GRV auswählen: Mitteldeutschland

Versicherungsnummer: 12 030678 H 789

Datum der Auskunft: 06.08.2016 (keine Pflichtangabe)

Ist der Ausgleich dieses Anrechts durch Vereinbarung insgesamt ausgeschlossen oder insgesamt anderweitig geregelt worden? Ja Nein

Ehezeitanteil	Entgeltpunkte Ost	35,8800
	Monatsrente:	865,78 €
Ausgleichswert	Entgeltpunkte Ost	17,9400
	Monatsrente:	432,89 €
	korresp. Kapitalwert:	36.099,45 €

Wenn die vom Programm für den Standardfall errechneten Werte nicht mit den Werten der VA-Auskünfte übereinstimmen, klären Sie das bitte mit dem Versorgungsträger ab. Die Werte können je nach Rentenart abweichen.

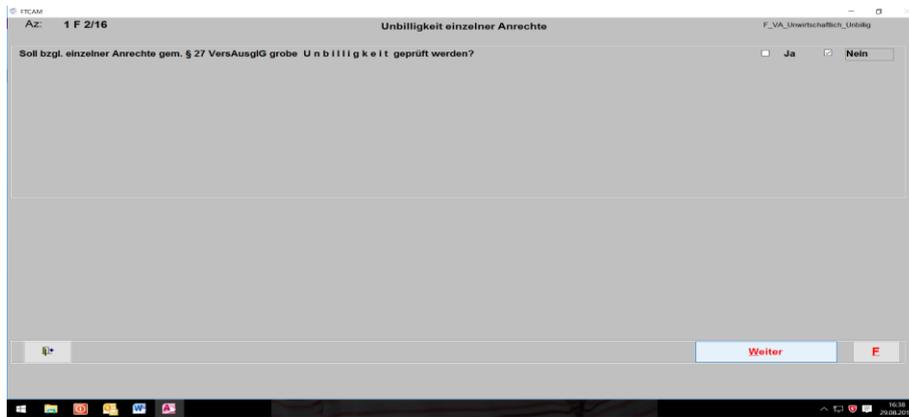
Ist das Anrecht nicht ausgleichsreif i.S. des § 19 VersAusglG? Ja Nein ?

Ist wegen dieses Anrechts ein Antrag auf Abfindung nach § 23 VersAusglG gestellt worden? Ja Nein ?

Ist der Ausgleich dieses Anrechts durch Vereinbarung teilweise ausgeschlossen oder teilweise anderweitig geregelt worden? Ja Nein

Einzelheiten siehe **Formular**

Weiter **F**

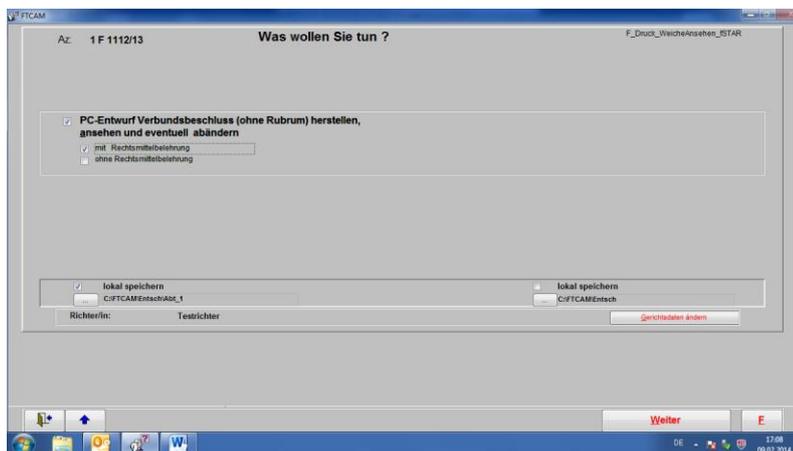


Auf der Maske F_GRV_Kto müssen Sie angeben, ob der Ehemann ein GRV Konto hat.



Wenn Sie auf der folgenden Maske „AbänderungVA“ die Voreinstellung bestätigen, wird in Sekundenschnelle der unterschriftsreife Entscheidungsentwurf hergestellt (s. unten [Anlage 6](#)).

Nach „Weiter“ öffnet sich die Maske „F_Druck_WeicheAnsehen_fSTAR“.



Wenn Sie die Voreinstellung bestätigen, wird in Sekundenschnelle der unterschriftsreife Entscheidungsentwurf hergestellt (s. unten [Anlage 4](#)).

Anlage 1 zu Teil II

- I. Die am 15.08.1990 vor dem Standesbeamten des Standesamts in Rosenheim (Deutschland) (Heiratsregister Nummer 15/1990) geschlossene Ehe der beteiligten Ehegatten wird geschieden.

- II. Zu Lasten des Anrechts der Antragstellerin bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 10 070971 K 789) wird im Wege der internen Teilung zu Gunsten des Antragsgegners ein Anrecht in Höhe von 3,6050 Entgeltpunkten auf dessen Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 12 030466 K 234), bezogen auf den 31.12.2014, übertragen.

Zu Lasten des Anrechts des Antragsgegners bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 12 030466 K 234) wird im Wege der internen Teilung zu Gunsten der Antragstellerin ein Anrecht in Höhe von 6,2000 Entgeltpunkten auf deren Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 10 070971 K 789), bezogen auf den 31.12.2014, übertragen.

- III. Die elterliche Sorge für Yasmin Özer, geboren am 03.04.2003 und Imru Özer, geboren am 06.08.2005, wird der Antragstellerin übertragen.

Gründe

I. Scheidung

Die Ehegatten haben am 15.08.1990 die Ehe miteinander geschlossen.

Der Scheidungsantrag wurde dem Antragsgegner am 18.01.2015 zugestellt.

Die Ehegatten waren zum Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrages Angehörige des Staates Türkei.

Die Antragstellerin beantragt, die Ehe zu scheiden.

Der Antragsgegner stimmt der Scheidung zu.

Die Ehegatten haben am 15.01.2015 durch gerichtlich protokollierten Vergleich eine Rechtswahl zum anwendbaren Recht getroffen. Sie hatten zu diesem Zeitpunkt ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Die Vereinbarung erfüllt die Formerfordernisse der Artikel 7 Rom III-VO, 46d Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Akteninhalt, insbesondere auf das weitere schriftliche Beteiligtenvorbringen und die Feststellungen zu gerichtlichem Protokoll, verwiesen.

Das angerufene Gericht ist gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nummer 2201/2003 vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 1347/2000 (EuEheVO II) international zuständig, weil beide Ehegatten im Zeitraum zwischen Zustellung des Scheidungsantrages und letzter mündlicher Verhandlung zu irgendeinem Zeitpunkt gemeinsam ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten.

Da dieses Verfahren nach dem 20.06.2012 eingeleitet worden ist, richtet sich das anzuwendende Recht gemäß Artikel 4, 18 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nummer 1259/2010 des Rates vom 20.12.2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (Rom III-VO) nach dieser Verordnung und nicht mehr nach Artikel 14, 17 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Die Ehegatten haben vereinbart, dass für die Ehescheidung das Recht des Staates Türkei gelten soll. Zum Zeitpunkt der Rechtswahl waren beide Ehegatten Angehörige des Staates Türkei. Die getroffene Rechtswahl ist gemäß Artikel 5 Absatz 1 c, 6, 7 Rom III-VO zulässig.

Es gilt das türkische Zivilgesetzbuch 4721 vom 22.11.2001 (ZGB; abgedruckt in Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Türkei, Kap. III.B.3.; Stand 15.03.2014 und in Rieck, Ausländisches Familienrecht, Türkei, Stand April 2009, Rn 16;

Odendahl, StAZ 2002,100; Özen, Die Scheidungsgründe im türkischen Zivilgesetzbuch, Studien zum vergleichenden und internationalen Recht, Band 167).

Die Ehe ist gemäß Artikel 166 Absatz 1, 3 ZGB zu scheiden, weil die eheliche Gemeinschaft so zerrüttet ist, dass den Ehegatten die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht zugemutet werden kann. Dies folgt daraus, dass beide Ehegatten bei ihrer persönlichen Anhörung erklärt haben, dass sie geschieden werden wollen. Nach Überzeugung des Gerichts sind die Willenserklärungen der Ehegatten freiwillig abgegeben worden. Die Ehe hat mindestens ein Jahr gedauert.

Die Ehegatten haben eine Vereinbarung über die wirtschaftlichen Folgen der Scheidung und - soweit minderjährige Kinder vorhanden sind - über das Sorgerecht und den Kindesunterhalt vorgelegt.

II. Versorgungsausgleich

Die internationale Zuständigkeit folgt aus § 98 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Das Scheidungsverfahren ist nach dem 28.01.2013 eingeleitet worden.

Gemäß Art. 17 Absatz 3 EGBGB findet ein Versorgungsausgleich von Amts wegen in diesem Verfahren nicht statt. Denn die Ehescheidung richtet sich nicht nach deutschem Recht.

Der Versorgungsausgleich findet jedoch auf Antrag eines Ehegatten nach deutschem Recht statt, da einer der Ehegatten in der Ehezeit ein Anrecht bei einem inländischen Versorgungsträger erworben hat und die Durchführung des Versorgungsausgleichs insbesondere im Hinblick auf die beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse während der gesamten Ehezeit der Billigkeit nicht widerspricht.

Gemäß §§ 1587 Bürgerliches Gesetzbuch, 1 Absatz 1 VersAusglG hat zwischen den Ehegatten ein Versorgungsausgleich in der Weise stattzufinden, dass die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteile) jeweils zur Hälfte zwischen den Ehegatten geteilt werden.

Die Ehezeit beginnt gemäß § 3 Absatz 1 VersAusglG mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist; sie endet am letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags. Die Ehegatten haben am 15.08.1990 die Ehe miteinander geschlossen. Der Scheidungsantrag ist am 18.01.2015 zugestellt worden. Demnach umfasst die Ehezeit den Zeitraum vom 01.08.1990 bis zum 31.12.2014. Die Ehezeit beträgt damit mehr als drei Jahre. Der Versorgungsausgleich findet deshalb von Amts wegen statt.

1. Erworbene Anrechte der Ehegatten

Anrechte der Antragstellerin:

Die Antragstellerin hat nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 10 070971 K 789) ein Anrecht in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung erworben. Der Ehezeitanteil beträgt 7,2100 Entgeltpunkte, was einer Monatsrente von 206,28 € entspricht. Der Rentenversicherungsträger schlägt gemäß § 5 Absatz 3 VersAusglG einen Ausgleichswert in Höhe von 3,6050 Entgeltpunkten vor, was einer Monatsrente von 103,14 € entspricht. Der korrespondierende Kapitalwert beträgt 23.749,64 €.

Anrechte des Antragsgegners:

Der Antragsgegner hat nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 12 030466 K 234) ein Anrecht in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung erworben. Der Ehezeitanteil beträgt 12,4000 Entgeltpunkte, was einer Monatsrente von 354,76 € entspricht. Der Rentenversicherungsträger schlägt gemäß § 5 Absatz 3 VersAusglG einen Ausgleichswert in Höhe von 6,2000 Entgeltpunkten vor, was einer Monatsrente von 177,38 € entspricht. Der korrespondierende Kapitalwert beträgt 40.845,43 €.

2. Ausgleich der Anrechte

Der Ausgleich der gleichartigen Anrechte der Antragstellerin bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 10 070971 K 789) und des Antragsgegners bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 12 030466 K 234) hat gemäß § 10 Absatz 1 VersAusglG im Wege der internen Teilung stattzufinden. Er ist nicht gemäß § 18 VersAusglG ausgeschlossen. Es ist daher zu Lasten des Anrechts der Antragstellerin ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts von 3,6050 Entgeltpunkten zu Gunsten des Antragsgegners zu übertragen. Ferner ist zu Lasten des Anrechts des Antragsgegners ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts von 6,2000 Entgeltpunkten zu Gunsten der Antragstellerin zu übertragen.

III. Sorgerecht

Aus der Ehe der beteiligten Ehegatten sind die minderjährigen Kinder Yasmin Özer und Imru Özer hervorgegangen.

Die Kinder haben ihren ständigen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland und sind Angehörige des Staates Türkei.

Die Antragstellerin beantragt, ihr die elterliche Sorge für die Zeit nach der Scheidung zu übertragen. Der Antragsgegner stimmt der beantragten Regelung zu.

Das angerufene Gericht ist international zuständig. Dies folgt aus Artikel 1 Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes Minderjähriger vom 05.10.1961 (MSA), da die gemeinsamen Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und Staatsangehörige der Türkei sind, also eines Staates, in dem weder die Verordnung Nummer 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung Nummer 1347/2000 (EuEheVO II) noch das Haager Kinderschutzübereinkommen vom

19.10.1996 (KSÜ) gelten. Da die Türkei Vertragsstaat des MSA ist, gelten daher weiter die Zuständigkeitsregeln dieser Vereinbarung. Sie verdrängen diejenigen der EuEheVO II und des KSÜ.

Die Regelung des Sorgerechts richtet sich gemäß Artikel 2, 13 MSA nach deutschem Recht, da die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Nach Artikel 3 MSA ist allerdings ein Gewaltverhältnis, das nach dem innerstaatlichen Recht des Staates besteht, dem der Minderjährige angehört, zu beachten.

Ein solches Gewaltverhältnis liegt vor, wenn das Heimatrecht für die Zeit nach der Scheidung kraft Gesetzes eine Sorgerechtsregelung trifft.

Nach Artikel 11,335 des türkischen Zivilgesetzbuches Nummer 4721 vom 22.11.2001 (abgedruckt in Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Türkei, Kap. III.B.3., Stand 15.01.2014 und bei Rieck, Ausländisches Familienrecht, Türkei, Stand April 2009, Rn 16) stehen die Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unter der elterlichen Sorge.

Nach Artikel 182 Absatz 1 regelt das Gericht mit dem Scheidungsurteil die Rechte der Eltern und ihrer persönlichen Beziehungen zu dem Kind. Demnach gibt es kein Gewaltverhältnis kraft Gesetzes. Es ist eine Sorgerechtsregelung nach deutschem Recht zu treffen.

Daher war dem Antrag stattzugeben und die elterliche Sorge gemäß § 1671 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 Bürgerliches Gesetzbuch der Antragstellerin zu übertragen.

Anlage 2 zu Teil III

Tenor

Zu Lasten des Anrechts des Ehemannes bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 12 030467 K 234) wird im Wege der internen Teilung zu Gunsten der Ehefrau ein Anrecht in Höhe von 6,0000 Entgeltpunkten auf deren Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 10 081278 P 678), bezogen auf den 28.02.2013, übertragen.

Zu Lasten des Anrechts des Ehemannes bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 12 030467 K 234) wird im Wege der internen Teilung zu Gunsten der Ehefrau ein Anrecht in Höhe von 0,5900 Entgeltpunkten (Ost) auf deren Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 10 081278 P 678), bezogen auf den 28.02.2013, übertragen.

Zu Lasten des Anrechts des Ehemannes bei dem Versorgungsträger Kali Chemie AG (Az: 123) wird im Wege der internen Teilung zu Gunsten der Ehefrau ein Anrecht in Höhe von 4.700,00 EUR nach Maßgabe der Betriebsvereinbarung vom 01.02.2007, bezogen auf den 28.02.2013, übertragen.

Zu Lasten des Anrechts des Ehemannes bei dem Versorgungsträger Allianz AG (Az: 4444) wird im Wege der externen Teilung zu Gunsten der Ehefrau ein Anrecht in Höhe von 6.000,00 EUR, bezogen auf den 28.02.2013, auf deren Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 10 081278 P 678) begründet. Der Versorgungsträger des Ehemannes wird verpflichtet, diesen Betrag nebst Zinsen in Höhe von 3,80 % p.a. ab dem 01.03.2013 bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich an den Versorgungsträger der Ehefrau zu zahlen.

Zu Lasten des Anrechts des Ehemannes bei dem Versorgungsträger Barmenia AG (Az: 555) wird im Wege der externen Teilung zu Gunsten der Ehefrau ein Anrecht in Höhe von 1.000,00 EUR, bezogen auf den 28.02.2013, auf deren Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 10 081278 P 678) begründet. Der Versorgungsträger des Ehemannes wird verpflichtet, diesen Betrag nebst Zinsen in Höhe von 2,90 % p.a. ab dem 01.03.2013 bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich an den Versorgungsträger der Ehefrau zu zahlen.

Zu Lasten des Anrechts der Ehefrau bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 10 081278 P 678) wird im Wege der internen Teilung zu Gunsten des Ehemannes ein Anrecht in Höhe von 5,9000 Entgeltpunkten auf dessen Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 12 030467 K 234), bezogen auf den 28.02.2013, übertragen.

Zu Lasten des Anrechts der Ehefrau bei dem Versorgungsträger Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (Az: 2345 / VBLklassik) wird im Wege der internen Teilung zu Gunsten des Ehemannes ein Anrecht in Höhe von 4,3000 Versorgungspunkten nach Maßgabe der § 32a VBL-Satzung i.d.F. der 18. Satzungsänderung, bezogen auf den 28.02.2013, übertragen.

Zu Lasten des Anrechts der Ehefrau bei dem Versorgungsträger Allianz AG (Az: 6666) wird im Wege der externen Teilung zu Gunsten des Ehemannes ein Anrecht in Höhe von 1.000,00 EUR, bezogen auf den 28.02.2013, auf dessen Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 12 030467 K 234) begründet. Der Versorgungsträger der Ehefrau wird verpflichtet, diesen Betrag nebst Zinsen in Höhe von 3,80 % p.a. ab dem 01.03.2013 bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich an den Versorgungsträger des Ehemannes zu zahlen.

Zu Lasten des Anrechts der Ehefrau bei dem Versorgungsträger Deutscher Ring (Az: 689) wird im Wege der internen Teilung zu Gunsten des Ehemannes ein Anrecht in Höhe von 5.000,00 EUR nach Maßgabe der Allgemeine Versicherungsbedingungen, bezogen auf den 28.02.2013, übertragen.

Hinsichtlich des von der Ehefrau bei dem Versorgungsträger R + V (Az: 999) in der Ehezeit erworbenen Anrechts findet kein Wertausgleich statt.

Gründe

Gemäß §§ 1587 BGB, 1 Abs. 1 VersAusglG hat zwischen den Ehegatten ein Versorgungsausgleich in der Weise stattzufinden, dass die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteile) jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten geteilt werden.

Die Ehezeit beginnt gemäß § 3 Abs. 1 VersAusglG mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist; sie endet am letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags. Die Ehegatten haben am 04.02.1990 die Ehe miteinander geschlossen. Der Scheidungsantrag ist am 01.03.2013 zugestellt worden. Demnach umfasst die Ehezeit den Zeitraum vom 01.02.1990 bis zum 28.02.2013. Die Ehezeit beträgt damit mehr als drei Jahre. Der Versorgungsausgleich findet deshalb von Amts wegen statt.

1. Erworbene Anrechte der Ehegatten

Anrechte des Ehemannes:

M1:

Der Ehemann hat nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 12 030467 K 234) ein Anrecht in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung erworben. Der Ehezeitanteil beträgt 12,0000 Entgeltpunkte, was einer Monatsrente von 336,84 EUR entspricht. Der Rentenversicherungsträger schlägt gemäß § 5 Abs. 3 VersAusglG einen Ausgleichswert in Höhe von 6,0000 Entgeltpunkten vor, was einer Monatsrente von 168,42 EUR entspricht. Der korrespondierende Kapitalwert beträgt 38.636,51 EUR.

M2:

Der Ehemann hat nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 12 030467 K 234) ein angleichungsdynamisches Anrecht in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung erworben. Der Ehezeitanteil beträgt 1,1800 Entgeltpunkte (Ost), was einer Monatsrente von 29,41 EUR entspricht. Der Rentenversicherungsträger schlägt gemäß § 5 Abs. 3 Vers-

AusglG einen Ausgleichswert in Höhe von 0,5900 Entgeltpunkten (Ost) vor, was einer Monatsrente von 14,71 EUR entspricht. Der korrespondierende Kapitalwert beträgt 3.228,74 EUR.

M3:

Der Ehemann hat nach Auskunft des Versorgungsträgers Kali Chemie AG (Az: 123) Anrechte aus einer betrieblichen Altersversorgung erworben. Das Anrecht ist unverfallbar. Der Ehezeitanteil des Anrechts beträgt 9.400,00 EUR. Der Versorgungsträger schlägt gemäß § 5 Abs. 3 VersAusglG einen Ausgleichswert in Höhe von 4.700,00 EUR vor. Nach der Mitteilung des Versorgungsträgers hat eine interne Teilung zu erfolgen, und zwar nach Maßgabe der Betriebsvereinbarung vom 01.02.2007.

M4:

Der Ehemann hat nach Auskunft des Versorgungsträgers Allianz AG (Az: 4444) Anrechte aus einer privaten Altersvorsorge erworben. Der Ehezeitanteil des Anrechts beträgt 12.000,00 EUR. Der Versorgungsträger schlägt gemäß § 5 Abs. 3 VersAusglG einen Ausgleichswert in Höhe von 6.000,00 EUR vor. Nach der Mitteilung des Versorgungsträgers hat eine externe Teilung zu erfolgen.

M5:

Der Ehemann hat nach Auskunft des Versorgungsträgers Barmenia AG (Az: 555) Anrechte aus einer privaten Altersvorsorge erworben. Der Ehezeitanteil des Anrechts beträgt 2.000,00 EUR. Der Versorgungsträger schlägt gemäß § 5 Abs. 3 VersAusglG einen Ausgleichswert in Höhe von 1.000,00 EUR vor. Nach der Mitteilung des Versorgungsträgers hat eine externe Teilung zu erfolgen.

Anrechte der Ehefrau:

F1:

Die Ehefrau hat nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 10 081278 P 678) ein Anrecht in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung erworben. Der Ehezeitanteil beträgt 11,8000 Entgeltpunkte, was einer Monatsrente von 331,23 EUR entspricht. Der Rentenversicherungsträger schlägt gemäß § 5 Abs. 3 VersAusglG einen Ausgleichswert in Höhe von 5,9000 Entgeltpunkten vor, was einer Monatsrente von 165,62 EUR entspricht. Der korrespondierende Kapitalwert beträgt 37.992,57 EUR.

F2:

Die Ehefrau hat nach Auskunft des Versorgungsträgers Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (Az: 2345 / VBLklassik) ein Anrecht aus einer Pflichtversicherung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes erworben. Das Anrecht ist unverfallbar. Der Ehezeitanteil des Anrechts beträgt 8,6000 Versorgungspunkte. Der Versorgungsträger schlägt gemäß § 5 Abs. 3 VersAusglG einen Ausgleichswert in Höhe von 4,3000 Versorgungspunkten vor. Der korrespondierende Kapitalwert beträgt 5.800,00 EUR. Nach der Mitteilung des Versorgungsträgers hat eine interne Teilung zu erfolgen, und zwar nach Maßgabe der § 32a VBL-Satzung i.d.F. der 18. Satzungsänderung.

F3:

Die Ehefrau hat nach Auskunft des Versorgungsträgers Allianz AG (Az: 6666) Anrechte aus einer privaten Altersvorsorge erworben. Der Ehezeitanteil des Anrechts beträgt 2.000,00 EUR. Der Versorgungsträger schlägt gemäß § 5 Abs. 3 VersAusglG einen Ausgleichswert in Höhe von 1.000,00 EUR vor. Nach der Mitteilung des Versorgungsträgers hat eine externe Teilung zu erfolgen.

F4:

Die Ehefrau hat nach Auskunft des Versorgungsträgers Deutscher Ring (Az: 689) Anrechte aus einer privaten Altersvorsorge erworben. Der Ehezeitanteil des Anrechts beträgt 10.000,00 EUR. Der Versorgungsträger schlägt gemäß § 5 Abs. 3 VersAusglG einen Ausgleichswert in Höhe von 5.000,00 EUR vor. Nach der Mitteilung des Versorgungsträgers hat eine interne Teilung zu erfolgen, und zwar nach Maßgabe der Allgemeine Versicherungsbedingungen.

F5:

Die Ehefrau hat nach Auskunft des Versorgungsträgers R + V (Az: 999) Anrechte aus einer privaten Altersvorsorge erworben. Der Ehezeitanteil des Anrechts beträgt 1.000,00 EUR. Der Versorgungsträger schlägt gemäß § 5 Abs. 3 VersAusglG einen Ausgleichswert in Höhe von 500,00 EUR vor. Nach der Mitteilung des Versorgungsträgers hat eine interne Teilung zu erfolgen, und zwar nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

2. Ausgleich der Anrechte

M1 und F1:

Der Ausgleich der gleichartigen Anrechte des Ehemannes bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 12 030467 K 234) und der Ehefrau bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 10 081278 P 678) hat gemäß § 10 Abs. 1 VersAusglG im Wege der internen Teilung stattzufinden. Da die beiden Anrechte i.S. § 18 Abs. 1 VersAusglG gleichartig sind, ist insoweit gemäß § 18 Abs. 1, 3 VersAusglG die Differenz der korrespondierenden Kapitalwerte (§ 47 VersAusglG) maßgeblich. Diese beträgt 38.636,51 EUR - 37.992,57 EUR = 643,94 EUR. Sie ist zwar im Sinne von § 18 Abs. 3 VersAusglG gering, weil sie nicht größer ist als 120 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV am Ende der Ehezeit (Bezugsgröße: 2.695,00 EUR; 120 % hiervon: 3.234,00 EUR). Das Gericht gleicht die Anrechte in Ausübung des eingeräumten Ermessens in Anwendung der Rechtsprechung des BGH (FamRZ 2012, 189 ff., FamRZ 2012, 192 ff. und FamRZ 2012, 277 ff.; vgl. auch Wick FuR 2012, 230-235) gleichwohl aus. Denn durch die Übertragung der Anrechte entsteht für die Versorgungsträger kein so unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand, dass dies die Durchbrechung des Halbteilungsgrundsatzes rechtfertigt. Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung prüfen die sie betreffenden Entscheidungen ohnehin auf ihre Gesetzmäßigkeit. Die computertechnische Umbuchung der Entgeltpunkte stellt dazu keinen wesentlichen Mehraufwand dar. Durch die Durchführung des Versorgungsausgleichs entstehen auch keine für die Versorgungsträger unzumutbaren geringfügigen Splitterversorgungen. Es ist daher zu Lasten des Anrechts des Ehemannes ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts von 6.000 Entgeltpunkten zu Gunsten der Ehefrau zu übertragen. Ferner ist zu Lasten des Anrechts der Ehefrau ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts von 5.900 Entgeltpunkten zu Gunsten des Ehemannes zu übertragen.

M2:

Der Ausgleich des Anrechtes des Ehemannes bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 12 030467 K 234) hat gemäß § 10 Abs. 1 VersAusglG im Wege der internen Teilung stattzufinden. Da die Ehefrau über kein gleichartiges Anrecht im Sinne von § 18 Abs. 1 VersAusglG verfügt, ist für die Bagatellprüfung dieses Anrechts des Ehemannes gemäß § 18 Abs. 2 VersAusglG auf den korrespondierenden Kapitalwert des Anrechts im Sinne von § 18 Abs. 3 VersAusglG abzustellen. Unerheblich ist, dass die Ehefrau Anrechte in der allgemeinen Rentenversicherung oder Anrechte in der knappschaftlichen Versicherung oder aus der Höherversicherung hat, da diese nach der Rechtsprechung des BGH (FamRZ 2012, 192-197) nicht gleichartig sind. Der korrespondierende Kapitalwert beträgt 3.228,74 EUR, ist also im Sinne von § 18 Abs. 3 VersAusglG gering, weil er nicht größer ist als 120 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV am Ende der Ehezeit (Bezugsgröße: 2.695,00 EUR; 120 % hiervon: 3.234,00 EUR). Das Gericht gleicht dieses Anrecht in Ausübung des eingeräumten Ermessens in Anwendung der Rechtsprechung des BGH (FamRZ 2012, 189 ff., FamRZ 2012, 192 ff. und FamRZ 2012, 277 ff.; vgl. auch Wick FuR 2012, 230-235) gleichwohl aus. Denn der Verwaltungsaufwand, der mit der einmaligen Umbuchung zwischen den bestehenden Versicherungskonten der Ehegatten entsteht, ist für den Versorgungsträger so gering, dass dies die Durchbrechung des Halbteilungsgrundsatzes nicht rechtfertigt. Es ist daher zu Lasten des Anrechts des Ehemannes ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts von 0,5900 Entgeltpunkten (Ost) zu Gunsten der Ehefrau zu übertragen.

M4 und F3:

Der Ausgleich der gleichartigen Anrechte des Ehemannes bei dem Versorgungsträger Allianz AG (Az: 4444) sowie der Ehefrau bei dem Versorgungsträger Allianz AG (Az: 6666) ist nicht gemäß § 18 VersAusglG ausgeschlossen. Der Ausgleich des Anrechts des Ehemannes bei dem Versorgungsträger Allianz AG (Az: 4444) hat gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG im Wege der externen Teilung stattzufinden, weil der Versorgungsträger des Ehemannes dies verlangt und weil der Ausgleichswert in Höhe von 6.000,00 EUR den Wert in Höhe von 6.468,00 EUR (= 240% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV nicht übersteigt. Es ist daher zu Lasten des Anrechts des Ehemannes bei dem Versorgungsträger Allianz AG (Az: 4444) zu Gunsten der Ehefrau ein Anrecht in Höhe von 6.000,00 EUR, bezogen auf den 28.02.2013, auf deren Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 10 081278 P 678) zu begründen. Es war ferner anzuordnen, dass der zu zahlende Kapitalbetrag zu verzinsen ist, und zwar vom Ehezeitende bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung, nicht jedoch darüber hinaus (BGH FamRZ 2011, 1785; FamRZ 2013, 773, 777; hinsichtlich Zinsdauer a.A. OLG Frankfurt FamRZ 2013, 791). Für den Zinsbeginn ist gemäß § 187 Abs. 1 BGB der Tag nach Ehezeitende maßgeblich. Der Ausgleich des Anrechts der Ehefrau bei dem Versorgungsträger Allianz AG (Az: 6666) hat gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG im Wege der externen Teilung stattzufinden, weil der Versorgungsträger der Ehefrau dies verlangt und weil der Ausgleichswert in Höhe von 1.000,00 EUR den Wert in Höhe von 6.468,00 EUR (= 240% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV nicht übersteigt. Es ist daher zu Lasten des Anrechts der Ehefrau bei dem Versorgungsträger Allianz AG (Az: 6666) zu Gunsten des Ehemannes ein Anrecht in Höhe von 1.000,00 EUR, bezogen auf den 28.02.2013, auf dessen Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 12 030467 K 234) zu begründen. Es war ferner anzuordnen, dass der zu zahlende Kapitalbetrag zu verzinsen ist, und zwar vom Ehezeitende bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung, nicht jedoch darüber hinaus (BGH FamRZ 2011, 1785; FamRZ 2013, 773, 777; hinsichtlich Zinsdauer a.A. OLG Frankfurt FamRZ 2013, 791). Für den Zinsbeginn ist gemäß § 187 Abs. 1 BGB der Tag nach Ehezeitende maßgeblich.

M3:

Der Ausgleich des Anrechts des Ehemannes bei dem Versorgungsträger Kali Chemie AG (Az: 123) hat gemäß § 10 VersAusglG im Wege der internen Teilung nach Maßgabe der Betriebsvereinbarung vom 01.02.2007 zu erfolgen. Von dem Ausgleichswert wurden nach der Auskunft Teilungskosten in Höhe von 240,00 EUR (Gesamtbetrag für beide Ehegatten) zur Hälfte abgezogen, also in Höhe von 120,00 EUR. Der Betrag ist nach Ansicht des Gerichts angemessen, der Abzug also gemäß § 13 VersAusglG berechtigt. Der Ausgleich ist nicht gemäß § 18 VersAusglG ausgeschlossen. Es ist daher zu Lasten des Anrechts des Ehemannes bei dem Versorgungsträger Kali Chemie AG (Az: 123) zu Gunsten der Ehefrau ein Anrecht in Höhe von 4.700,00 EUR nach Maßgabe der Betriebsvereinbarung vom 01.02.2007, bezogen auf den 28.02.2013, zu übertragen.

M5:

Der Ausgleich des Anrechts des Ehemannes bei dem Versorgungsträger Barmenia AG (Az: 555) hat gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG im Wege der externen Teilung stattzufinden, weil der Versorgungsträger des Ehemannes dies verlangt und weil der Ausgleichswert in Höhe von 1.000,00 EUR den Wert in Höhe von 6.468,00 EUR (= 240% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV nicht übersteigt. Da die Ehefrau über kein gleichartiges Anrecht im Sinne von § 18 Abs. 1 VersAusglG verfügt, ist für die Bagatellprüfung dieses Anrechts des Ehemannes gemäß § 18 Abs. 2 VersAusglG auf den Ausgleichswert des Anrechts im Sinne von § 18 Abs. 3 VersAusglG abzustellen. Der Ausgleichswert in Höhe von 1.000,00 EUR ist im Sinne von § 18 Abs. 3 VersAusglG gering, weil er nicht größer ist als 120 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV am Ende der Ehezeit (Bezugsgröße: 2.695,00 EUR; 120 % hiervon: 3.234,00 EUR). Das Gericht gleicht dieses Anrecht in Ausübung des eingeräumten Ermessens gleichwohl aus. Denn der Verwaltungsaufwand ist für den Versorgungsträger so gering, dass dies die Durchbrechung des Halbteilungsgrundsatzes nicht rechtfertigt. Es ist daher zu Lasten des Anrechts des Ehemannes bei dem Versorgungsträger Barmenia AG (Az: 555) zu Gunsten der Ehefrau ein Anrecht in Höhe von 1.000,00 EUR, bezogen auf den 28.02.2013, auf deren Versicherungskonto bei der

Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 10 081278 P 678) zu begründen. Es war ferner anzuordnen, dass der zu zahlende Kapitalbetrag zu verzinsen ist, und zwar vom Ehezeitende bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung, nicht jedoch darüber hinaus (BGH FamRZ 2011, 1785; FamRZ 2013, 773, 777; hinsichtlich Zinsdauer a.A. OLG Frankfurt FamRZ 2013, 791). Für den Zinsbeginn ist gemäß § 187 Abs. 1 BGB der Tag nach Ehezeitende maßgeblich.

F2:

Der Ausgleich des Anrechts der Ehefrau bei dem Versorgungsträger Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (Az: 2345 / VBLklassik) hat gemäß § 10 VersAusglG im Wege der internen Teilung nach Maßgabe der § 32a VBL-Satzung i.d.F. der 18. Satzungsänderung zu erfolgen. Von dem Ausgleichswert wurden nach der Auskunft Teilungskosten in Höhe von 200,00 EUR (Gesamtbetrag für beide Ehegatten) zur Hälfte abgezogen, also in Höhe von 100,00 EUR. Der Betrag ist nach Ansicht des Gerichts angemessen, der Abzug also gemäß § 13 VersAusglG berechtigt. Der Ausgleich ist nicht gemäß § 18 VersAusglG ausgeschlossen. Es ist daher zu Lasten des Anrechts der Ehefrau bei dem Versorgungsträger Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (Az: 2345 / VBLklassik) zu Gunsten des Ehemannes ein Anrecht in Höhe von 4,3000 Versorgungspunkten nach Maßgabe der § 32a VBL-Satzung i.d.F. der 18. Satzungsänderung, bezogen auf den 28.02.2013, zu übertragen.

F4:

Der Ausgleich des Anrechts der Ehefrau bei dem Versorgungsträger Deutscher Ring (Az: 689) hat gemäß § 10 VersAusglG im Wege der internen Teilung nach Maßgabe der Allgemeine Versicherungsbedingungen zu erfolgen. Von dem Ausgleichswert wurden nach der Auskunft Teilungskosten in Höhe von 200,00 EUR (Gesamtbetrag für beide Ehegatten) zur Hälfte abgezogen, also in Höhe von 100,00 EUR. Der Betrag ist nach Ansicht des Gerichts angemessen, der Abzug also gemäß § 13 VersAusglG berechtigt. Der Ausgleich ist nicht gemäß § 18 VersAusglG ausgeschlossen. Es ist daher zu Lasten des Anrechts der Ehefrau bei dem Versorgungsträger Deutscher Ring (Az: 689) zu Gunsten des Ehemannes ein Anrecht in Höhe von 5.000,00 EUR nach Maßgabe der Allgemeine Versicherungsbedingungen, bezogen auf den 28.02.2013, zu übertragen.

F5:

Der Ausgleich des Anrechts der Ehefrau bei dem Versorgungsträger R + V (Az: 999) hat gemäß § 10 VersAusglG im Wege der internen Teilung nach Maßgabe der Allgemeine Versicherungsbedingungen zu erfolgen. Von dem Ausgleichswert wurden nach der Auskunft Teilungskosten in Höhe von 100,00 EUR (Gesamtbetrag für beide Ehegatten) zur Hälfte abgezogen, also in Höhe von 50,00 EUR. Der Betrag ist nach Ansicht des Gerichts angemessen, der Abzug also gemäß § 13 VersAusglG berechtigt. Da der Ehemann über kein gleichartiges Anrecht im Sinne von § 18 Abs. 1 VersAusglG verfügt, ist für die Bagatellprüfung dieses Anrechts der Ehefrau gemäß § 18 Abs. 2 VersAusglG auf den Ausgleichswert des Anrechts im Sinne von § 18 Abs. 3 VersAusglG abzustellen. Der Ausgleichswert in Höhe von 500,00 EUR ist im Sinne von § 18 Abs. 3 VersAusglG gering, weil er nicht größer ist als 120 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV am Ende der Ehezeit (Bezugsgröße: 2.695,00 EUR; 120 % hiervon: 3.234,00 EUR). Das Gericht gleicht dieses Anrecht in Ausübung des eingeräumten Ermessens nicht aus. Denn der Verwaltungsaufwand ist für den Versorgungsträger so groß, dass dies die Durchbrechung des Halbteilungsgrundsatzes rechtfertigt.

Anlage 3 zu Teil IV A.

Tenor

Die Entscheidung über den Versorgungsausgleich in dem Urteil des Amtsgericht Hannover (Az.: 1 F 122/08) vom 03.05.2008 wird mit Wirkung ab 01.05.2016 wie folgt abgeändert:

Zu Lasten des Anrechts des Ehemannes bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 12 030672 J 378) wird im Wege der internen Teilung zu Gunsten der Ehefrau ein Anrecht in Höhe von 5,1500 Entgeltpunkten auf deren Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland (Versicherungsnummer 10 020576 H 789), bezogen auf den 31.12.2007, übertragen.

Zu Lasten des Anrechts der Ehefrau bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland (Versicherungsnummer 10 020576 H 789) wird im Wege der internen Teilung zu Gunsten des Ehemannes ein Anrecht in Höhe von 7,9250 Entgeltpunkten (Ost) auf dessen Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 12 030672 J 378), bezogen auf den 31.12.2007, übertragen.

Gründe

Die am 16.07.2000 geschlossene Ehe der betroffenen Ehegatten wurde durch Entscheidung vom 03.05.2008 geschieden. Die geschiedenen Ehegatten werden in diesem Beschluss trotz der Ehescheidung aus Gründen der besseren Darstellung als Ehemann bzw. Ehefrau bezeichnet.

Der Versorgungsausgleich wurde durch die im Tenor zitierte Entscheidung geregelt. Der Ehemann beantragt mit einem am 01.04.2016 bei Gericht eingegangenen Schreiben gemäß § 51 VersAusglG eine Abänderung der früheren Entscheidung zum Versorgungsausgleich.

Zulässigkeit des Abänderungsantrages

Der Antrag ist gemäß §§ 52 Abs. 1 VersAusglG, 226 FamFG zulässig.

Einer der Ehegatten bezieht eine Altersversorgung.

Gemäß § 51 Abs. 1 VersAusglG ändert das Gericht einen nach dem bis 31.08.2009 geltenden Recht durchgeführten öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich bei einer wesentlichen Wertänderung auf Antrag ab. Wesentlich ist eine Änderung gemäß § 51 Abs. 2 VersAusglG bereits dann, wenn die Voraussetzungen nach § 225 Abs. 2, 3 FamFG nur hinsichtlich des Ausgleichswerts eines Anrechts vorliegen. Die Wertänderung muss danach mindestens 5 % des bisherigen Ausgleichswerts eines Anrechts betragen (sog. relative Wertgrenze) und bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße 1 %, in allen anderen Fällen als Kapitalwert 120 % der am Ende der Ehezeit maßgeblichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV übersteigen (sog. absolute Wertgrenze), § 225 Abs. 3 FamFG.

Für die Bewertung der Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung ist die maßgebliche Wertgrenze nach § 18 Abs. 1 SGB IV nicht durch 1 % des Rentenwertes, sondern durch 120 % des korrespondierenden Kapitalwertes maßgebend. Bezugsgröße bei den Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung ist nämlich nicht eine monatliche Rente, sondern Entgeltpunkte bzw. Entgeltpunkte (Ost). Die absolute Wertgrenze wird deswegen durch 120 % des korrespondierenden Kapitalwertes bestimmt (OLG Frankfurt NJW - RR 2014, 450 unter Bezugnahme auf BGH FamRZ 2012, 192). Bei der Prüfung der absoluten Wertgrenze ist dies wegen der unterschiedlichen Bezugsgrößen, die nicht deckungsgleich sind, zu berücksichtigen.

Dem von der Ehefrau bei dem Versorgungsträger Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland erworbenen Anrecht aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Ost) wurde als Ehezeitanteil eine monatliche Rente in Höhe von 320,00 € zugrunde gelegt. Der Ausgleichswert im Sinne des jetzt geltenden Rechtes betrug die Hälfte dieses Betrages, also 160,00 €. Nach der für dieses Anrecht bei dem zuständigen Versorgungsträger neu eingeholten Auskunft vom 25.07.2016 beträgt der Ausgleichswert nunmehr monatlich 182,99 €.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem seinerzeitigen Ausgleichswert in Höhe von 160,00 € und dem nunmehrigen Ausgleichswert in Höhe von 182,99 € beträgt 22,99 €. Diese Abweichung ist i.S. § 225 Abs. 2, 3 FamFG wesentlich, weil sie 14,4 %, also mindestens 5 %, beträgt und weil sie den am 31.12.2007 (Ende der Ehezeit) gemäß § 18 SGBIV maßgeblichen Wert in Höhe von 2.940,00 €, bezogen auf den korrespondierenden Kapitalwert in Höhe von 5.027,27 €, übersteigt.

Die Abänderung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt (§ 52 Abs. 1 VersAusglG i.V. mit § 226 Abs. 4 FamFG).

Versorgungsausgleich auf der Basis der neu eingeholten Auskünfte

Es hat daher auf der Basis der neu eingeholten Auskünfte bzgl. aller Anrechte der Ehegatten ein völlig neuer Versorgungsausgleich nach dem seit dem 01.09.2009 geltenden Recht stattzufinden (§ 51 Abs. 1 VersAusglG).

Gemäß §§ 1587 BGB, 1 Abs. 1 VersAusglG hat zwischen den Ehegatten ein Versorgungsausgleich in der Weise stattzufinden, dass die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteile) jeweils zur Hälfte zwischen den Ehegatten geteilt werden.

Die Ehezeit beginnt gemäß § 3 Abs. 1 VersAusglG mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist; sie endet am letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags. Die Ehegatten haben am 16.07.2000 die Ehe miteinander geschlossen. Der Scheidungsantrag ist am 02.01.2008 zugestellt worden. Demnach umfasst die Ehezeit den Zeitraum vom 01.07.2000 bis zum 31.12.2007. Die Ehezeit beträgt damit mehr als drei Jahre. Der Versorgungsausgleich findet deshalb von Amts wegen statt.

1. Erworbene Anrechte der Ehegatten

Anrechte des Ehemannes:

Der Ehemann hat nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 12 030672 J 378) ein Anrecht in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung erworben. Der Ehezeitanteil beträgt 10,3000 Entgeltpunkte, was einer Monatsrente von 273,57 € entspricht. Der Rentenversicherungsträger schlägt gemäß § 5 Abs. 3 VersAusglG einen Ausgleichswert in Höhe von 5,1500 Entgeltpunkten vor, was einer Monatsrente von 136,79 € entspricht. Der korrespondierende Kapitalwert beträgt 30.220,78 €.

Anrechte der Ehefrau:

Die Ehefrau hat nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland (Versicherungsnummer 10 020576 H 789) ein angleichungsdynamisches Anrecht in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung erworben. Der Ehezeitanteil beträgt 15,8500 Entgeltpunkte (Ost), was einer Monatsrente von 365,98 € entspricht. Der Rentenversicherungsträger schlägt gemäß § 5 Abs. 3 VersAusglG einen Ausgleichswert in Höhe von 7,9250 Entgeltpunkten (Ost) vor, was einer Monatsrente von 182,99 € entspricht. Der korrespondierende Kapitalwert beträgt 40.014,44 €.

2. Ausgleich der Anrechte

Der Ausgleich des Anrechtes des Ehemannes bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 12 030672 J 378) hat gemäß § 10 Abs. 1 VersAusglG im Wege der internen Teilung stattzufinden. Er ist nicht gemäß § 18 VersAusglG ausgeschlossen. Es ist daher zu Lasten des Anrechtes des Ehemannes ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts von 5,1500 Entgeltpunkten zu Gunsten der Ehefrau auf deren Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland (Versicherungsnummer 10 020576 H 789), bezogen auf den 31.12.2007, übertragen.

Der Ausgleich des Anrechtes der Ehefrau bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland (Versicherungsnummer 10 020576 H 789) hat gemäß § 10 Abs. 1 VersAusglG im Wege der internen Teilung stattzufinden. Er ist nicht gemäß § 18 VersAusglG ausgeschlossen. Es ist daher zu Lasten des Anrechtes der Ehefrau ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts von 7,9250 Entgeltpunkten (Ost) zu Gunsten des Ehemannes auf dessen Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Versicherungsnummer 12 030672 J 378), bezogen auf den 31.12.2007, übertragen.

Testrichter

Anlage 4 zu Teil IV B.

Die Entscheidung über den Versorgungsausgleich vom 05.05.2010 (Amtsgericht Hannover - Az.: 1 F 27/10 -) wird bezüglich des nachfolgend bezeichneten Anrechts der Ehefrau mit Wirkung ab 01.07.2016 wie folgt abgeändert:

Zu Lasten des Anrechts der Ehefrau bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland (Versicherungsnummer 12 030678 H 789) wird im Wege der internen Teilung zu Gunsten des Ehemannes ein Anrecht in Höhe von 17,9400 Entgeltpunkten (Ost) auf ein für ihn durch die Deutsche Rentenversicherung Bund zu errichtendes Versicherungskonto, bezogen auf den 28.02.2010, übertragen.

Gründe

Die am 15.01.1990 geschlossene Ehe der beteiligten Ehegatten wurde durch Entscheidung vom 05.05.2010 (Amtsgericht Hannover - 1 F 27/10 -) geschieden.

Die geschiedenen Ehegatten werden in diesem Beschluss trotz der Ehescheidung aus Gründen der besseren Darstellung als Ehemann bzw. Ehefrau bezeichnet.

Der Scheidungsantrag wurde am 02.03.2010 zugestellt. Die Ehezeit endete also gemäß § 3 Abs. 1 VersAusglG am 28.02.2010.

Der Versorgungsausgleich wurde durch die im Tenor zitierte Entscheidung nach der ab dem 01.09.2009 geltenden Rechtslage geregelt.

Der Ehemann beantragt mit einem am 02.06.2016 bei Gericht eingegangenen Schreiben eine Abänderung der früheren Entscheidung zum Versorgungsausgleich, und zwar in Bezug auf das Anrecht der Ehefrau bei dem Versorgungsträger Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland (Vers.-Nr.: 12 030678 H 789). Der Ehemann besitzt kein Konto bei der Gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Antrag ist gemäß § 225 Abs. 1 FamFG zulässig, weil es sich bei dem abzuändernden Anrecht um ein solches im Sinne des § 32 VersAusglG handelt. Auch die Voraussetzungen des § 226 Abs. 2 FamFG sind erfüllt. Einer der Ehegatten bezieht eine Altersversorgung.

Die Voraussetzungen des § 225 Abs. 2, 3 FamFG sind ebenfalls erfüllt. In der früheren Entscheidung wurde dem in der Antragsschrift angegebenen Anrecht ein Ausgleichswert in Höhe von 14,3200 Entgeltpunkten (Ost) zugrunde gelegt. Nach der für dieses Anrecht bei dem zuständigen Versorgungsträger neu eingeholten Auskunft vom 06.08.2016 beträgt der Ausgleichswert nunmehr 17,9400 Entgeltpunkte (Ost).

Eine wesentliche Wertänderung des Anrechts im Sinne von § 225 Abs. 2, 3 FamFG liegt vor, wenn die Wertänderung sowohl mindestens 5% des bisherigen Ausgleichswerts des Anrechts als auch bei einer Rente als Bezugsgröße 1 % bzw. bei einer sonstigen Bezugsgröße 120 % der am Ende der Ehezeit maßgeblichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGBIV übersteigt.

Die Differenz zwischen dem seinerzeitigen Ausgleichswert in Höhe von 14,3200 Entgeltpunkten (Ost) und dem nunmehrigen Ausgleichswert in Höhe von 17,9400 Entgeltpunkten (Ost) beträgt 3,6200 Entgeltpunkte (Ost). Diese Abweichung ist i.S. § 225 Abs. 2, 3 FamFG wesentlich, weil sie 25,3 %, also mindestens 5 %, beträgt. Die Wertänderung der korrespondierenden Kapitalwerte in Höhe von 19.391,30 € (errechnet nach dem Unterschiedswert in Höhe von 3,6200 Entgeltpunkten (Ost)), übersteigt auch

120 % der am Ende der Ehezeit (28.02.2010) maßgeblichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGBIV (= 3.066,00 €).

Da der Abänderungsantrag zulässig ist, hat gemäß § 225 FamFG eine Abänderung der getroffenen Entscheidung stattzufinden. Die Abänderung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt (§ 52 Abs. 1 VersAusglG i.V. mit § 226 Abs. 4 FamFG).

Die Ehefrau hat nach der neu eingeholten Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland (Versicherungsnummer 12 030678 H 789) ein angleichungsdynamisches Anrecht in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung erworben. Der Ehezeitanteil beträgt 35,8800 Entgeltpunkte (Ost), was einer Monatsrente von 865,78 € entspricht. Der Rentenversicherungsträger schlägt gemäß § 5 Abs. 3 VersAusglG einen Ausgleichswert in Höhe von 17,9400 Entgeltpunkten (Ost) vor, was einer Monatsrente von 432,89 € entspricht. Der korrespondierende Kapitalwert beträgt 96.099,45 €.

Der Ausgleich des Anrechtes der Ehefrau bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland (Versicherungsnummer 12 030678 H 789) hat gemäß § 10 Abs. 1 VersAusglG im Wege der internen Teilung stattzufinden. Er ist nicht gemäß § 18 VersAusglG ausgeschlossen. Es ist daher zu Lasten des Anrechts der Ehefrau ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts von 17,9400 Entgeltpunkten (Ost) zu Gunsten des Ehemannes auf ein für ihn durch die Deutsche Rentenversicherung Bund zu errichtendes Versicherungskonto, bezogen auf den 28.02.2010, übertragen.

Testrichter